

Anlage 2 BayNParkV1982_1069 (Bayern) — zur Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ Grenzen der Erschließungszone (§ 3)

Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ BayRS 791-5-3-U [Stand: 1.9.1998]

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Erschließungszone umfaßt folgende Gebiete:

1.

Landkreis Rhön-Grabfeld

1.1

Stadt Fladungen

1.1.1

Bebaute Ortslage von Leubach einschließlich des südlich und westlich angrenzenden Hanggeländes

– im Osten bis ca. 200 m östlich der Kirche und bis an die Kreisstraße NES 27

– im Süden bis ca. 100 m unterhalb (nördlich) der Staatsstraße 2288 (Hochröhnstraße)

– im Westen bis ca. 250 m westlich der Straße zum „Oberen See“ und nördlich des Leubaches bis ca. 450 m von der Kirche entfernt

– im Norden bis ca. 100 m nördlich der Kirche,

1.1.2

bebaute Ortslage von Rüdenschwinden einschließlich der südlich, westlich und nördlich angrenzenden Flächen

– im Osten bis an die Kreisstraße NES 27

– im Süden bis ca. 300 m, im Westen und Norden bis ca. 400 m von der Kirche entfernt,

1.1.3

bebaute Ortslage von Oberfladungen und Fladungen einschließlich des umgebenden Gebiets

– im Osten bei Oberfladungen bis an die Bundesstraße 285, bis an das Streutal – die Talaue südlich der Kreisstraße NES 30 bis etwa in Höhe der Au-Mühle einbeziehend – und südlich davon bis an die Bahnlinie

– im Südwesten bis an den Unterhang des Kapellenberges und im wesentlichen bis an den Leubach

– im Westen bis in Höhe der Weihermühle, bis an den Wasserbehälter westlich Oberfladungen an der Staatsstraße 2265 – den Bereich des Leubachgrabens weitgehend aussparend – und nördlich der Staatsstraße 2265 bis an den Hangfuß des „Stellig“ (etwa in Höhe des Wasserbehälters)

– im Norden bis ca. 150 m südwestlich der Erlesmühle,

1.1.4

bebaute Ortslage von Heufurt einschließlich der westlich gelegenen Freiflächen

– im Osten bis an die Bahnlinie und östlich der Ortslage bis an den Waldrand

– im Süden bis ca. 400 m von der Kapelle entfernt und bis an die Senke des Eisgrabens

(sowie daran anschließend 1.2.1),

1.1.5

nördlich der Kreisstraße NES 29 am Wurmberg gelegene Fläche

- im Osten bis an den Waldrand und bis an die Kreisstraße NES 29
- im Süden ebenfalls bis an die Kreisstraße
- im Westen und Norden bis an den Flurweg zum „Hohen Kreuz“,

1.1.6

bebaute Ortslage von Brüchs einschließlich des umgebenden Gebiets

- im Osten bis an die Kreisstraße NES 29
- im Süden bis ca. 550 m von der Kapelle entfernt
- im Westen bis unterhalb des Steilhangs am Mondberg
- im Norden ebenfalls bis ca. 550 m von der Kapelle entfernt,

1.1.7

bebaute Ortslage von Weimarschmieden einschließlich des umgebenden Gebiets

- im Osten bis an den Flurweg westlich der Talaue
- im Süden bis an den Wasserbehälter und an den „Hinterhofer Weiher“
- im Westen ebenfalls bis an den „Hinterhofer Weiher“ und an den Waldrand des „Bauernwald“
- im Norden bis an die Landesgrenze,

1.1.8

bebaute Ortslage von Sands einschließlich des südlich angrenzenden Geländes

- im Osten bis ca. 250 m östlich der Kirche und bis an den Flurweg zum „Heufurter Kopf“
- im Süden bis ca. 400 m südlich der Kirche
- im Westen bis an den Waldrand und nördlich der Kreisstraße NES 30 bis ca. 250 m vor den Waldrand
- im Norden bis an den Flurweg südlich des trigonometrischen Punktes auf Höhe 425,7 und bis an die Talaue

sowie

1.1.9

Basaltabbaugelände „Pfeust“ südwestlich Leubach

- im Norden und Nordosten bis an die Kreisstraße NES 27
- im Südosten bis ca. 300 m nordwestlich des Dörrbachgrabens
- im Südwesten bis ca. 200–250 m nordöstlich des Verbindungsweges von der Kreisstraße NES 27 nach Rüdenschwinden
- im Westen bis ca. 100 m östlich der Kreisstraße NES 27,

1.2

Gemeinde Hausen

1.2.1

bebaute Ortslage von Hausen einschließlich der östlich angrenzenden Flächen

- im Süden bis an den Graben ca. 900 m südlich der Kreisstraße NES 26 und den Hangfuß des Lindberges
- im Westen bis an den Waldrand am „Mitbühel“ und an die Kreisstraße NES 27

– im Norden bis an die Senke unterhalb des Kapellenberges

(sowie daran anschließend 1.1.4 und 1.3.1),

1.2.2

bebaute Ortslage von Roth einschließlich der umgebenden Flächen

– im Osten nördlich der Kreisstraße NES 11 bis ca. 450 m und südlich dieser Straße bis ca. 300 m östlich der Kirche

– im Südosten bis ca. 400 m von der Kirche entfernt

– im Süden und im Westen bis an die Kreisstraße NES 11

– im Norden bis an den Flurweg ca. 100 m nördlich der Kreisstraße NES 11

sowie

1.2.3

bebauter Bereich südlich der „Rother Kuppe“ einschließlich angrenzender Flächen

– im Osten bis an den Waldrand des Rother Berges

– im Süden bis ca. 50 m nördlich der Gemeindegrenze

– im Westen bis ca. 550 m westlich des Waldrandes am Rother Berg

– im Norden bis an den Oberhang der „Rother Kuppe“ und bis ca. 350 m südlich der Kreisstraße NES 11,

1.3

Gemeinde Sondheim v.d. Rhön

1.3.1

nördlich von Stetten gelegene Freiflächen

– im Osten bis an die Kreisstraße NES 28

– im Süden bis ca. 800–850 m südlich der Kreisstraße NES 26

(sowie daran anschließend 1.2.1),

1.3.2

nördlich des Stettbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Stetten einschließlich des nordöstlich angrenzenden Gebiets

– im Osten bis an den Waldrand

– im Süden östlich der Ortslage bis ca. 200 m nördlich der Kreisstraße NES 11

– im Westen bis ca. 350 m westlich der Abzweigung der Kreisstraßen NES 27 und 28 von der Kreisstraße NES 11

– im Nordwesten bis an den ca. 300 m nördlich dieser Abzweigung in nördlicher Richtung von der Kreisstraße NES 27 abzweigenden Flurweg und nördlich des Sportplatzes bis ca. 100 m westlich der Kreisstraße NES 28

– im Norden bis an den Waldrand – das Waldvorland teilweise aussparend –,

1.3.3

südlich des Stettbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Stetten einschließlich der südlich angrenzenden Flächen

– im Osten bis an die „Sauerwiesen“ und an die Talaue des Stettbaches

– im Süden bis an die Talsenke zwischen Stetten und Sondheim und bis an das Waldvorland (ca. 200–300 m vom Wald entfernt)

– im Westen bis an den Hangfuß des Rother Berges und westlich der Ortslage bis ca. 500 m westlich der Kirche,

1.3.4

nördlich der Bahra gelegener Teil der bebauten Ortslage von Sondheim v.d. Rhön einschließlich der westlich angrenzenden Flächen

– im Osten und Süden bis an die Talaue der Bahra

– im Westen bis ca. 50 m östlich des „Reutwald“

– im Norden bis an den „Rhönweg“ und nördlich der Ortslage bis an die Talsenke ca. 600 m nördlich der Kirche

(sowie daran anschließend 1.5.2) sowie

1.3.5

südlich der Bahra gelegener Teil der bebauten Ortslage von Sondheim v.d. Rhön einschließlich der südöstlich und südlich angrenzenden Flächen

– im Osten bis an den Hangfuß des Osterberges

– im Südosten und Süden bis an die Talsenke des Süsselbaches

– im Westen bis an den Hangfuß des Galgenberges

– im Nordwesten bis an den Talhang zur Bahra (z.T. Staatsstraße 2289)

(sowie daran anschließend 1.5.1),

1.4

Gemeinde Nordheim v.d. Rhön

1.4.1

westlich des Streutales gelegener Teil der bebauten Ortslage von Nordheim v.d. Rhön einschließlich der westlich angrenzenden Flächen

– im Osten bis an die Talaue der Streu

– im Süden bis an die Talauen von Bahra und Stettbach

– im Westen bis an das Waldvorland

– im Norden bis an den ca. 600–700 m nördlich der Kreisstraße NES 11 verlaufenden Flurweg,

1.4.2

östlich des Streutales gelegener Teil der bebauten Ortslage von Nordheim v.d. Rhön einschließlich der nördlich, östlich und südöstlich angrenzenden Flächen

– im Osten östlich der Ortslage bis an das Waldvorland des „Männerholz“ (bis ca. 800 m östlich der Kirche)

– im Süden und Westen bis an die Talaue der Streu

– im Norden bis an die Überquerung der Streu südlich der Schneid-Mühle und beiderseits der Kreisstraße NES 32 bis ca. 850 m nördlich der Kirche

(sowie daran anschließend 1.5.4) sowie

1.4.3

bebaute Ortslage von Neustädtles einschließlich der nordöstlich angrenzenden Fläche

- im Nordosten bis zur Kreisstraße NES 30
- im Osten bis an den Flurweg ca. 100 m nordwestlich der Kreisstraße NES 32 und im ortsnahen Bereich bis an den Waldrand
- im Südwesten bis ca. 150 m vor den Waldrand
- im Nordwesten bis an den Waldrand des Altensteiner Waldes,

1.5

Stadt Ostheim v.d. Rhön

1.5.1

bebaute Ortslage von Urspringen einschließlich der umgebenden Flächen

- im Osten bis an den Oberhang des Galgenberges
- im Süden bis an die Ausläufer des „Hunds Rücken“ und südlich der Ortslage bis ca. 400 m südlich der Kirche
- im Westen bis ca. 650 m westlich der Kirche
- im Norden bis an die Bahra

(sowie daran anschließend 1.3.5),

1.5.2

nördlich von Urspringen und südlich des Dörner-Grabens gelegene Freifläche

- im Südosten und Süden bis an die Talaue der Bahra
- im Westen bis ca. 50 m südöstlich des „Reutwald“

(sowie daran anschließend 1.3.4),

1.5.3

bebaute Ortslage von Oberwaldbehrungen einschließlich der westlich angrenzenden Flächen

- im Nordosten bis an den ca. 100 m westlich der Einmündung der Kreisstraße NES 23 in die Kreisstraße NES 27 von der Kreisstraße NES 23 abzweigend (zur Siedlung am „Hübig“ führenden) Flurweg und nordöstlich der Ortslage bis ca. 50 m nordöstlich der Kirche
- im Osten bis an den Hangfuß des Grasenberges
- im Westen südlich der Kreisstraße NES 23 bis an den Flurweg ca. 150–200 m westlich der Kreisstraße NES 27 und nördlich der Kreisstraße NES 23 bis an den Flurweg ca. 700 m westlich der Abzweigung der Kreisstraße NES 23 von der Kreisstraße NES 27
- im Norden bis an den Waldrand und bis ca. 500 m nördlich der Kreisstraße NES 23

(sowie daran anschließend 1.12.1),

1.5.4

nördlich des Streutales gelegener Teil der bebauten Ortslage von Ostheim v.d. Rhön einschließlich des umgebenden Gebiets

- im Osten bis an die Hangschulter oberhalb des Sulztales
- im Süden bis an die Bundesstraße 285 – die Kupfermühle miteinbeziehend –
- im Norden bis an die Ausläufer des „Weyhershauk“ („Am Rauenstein“), an die Ausläufer des Schloßberges ca. 400 m nordwestlich der Ortsverbindungsstraße von Ostheim v.d. Rhön zur Kreisstraße

NES 31 und bis ca. 200 m südlich des Weingartentales,

1.5.5

südlich des Streutales gelegener Teil der bebauten Ortslage von Ostheim v.d. Rhön einschließlich des umgebenden Gebiets

- im Osten bis an den Hangfuß des „Büchig“ (z.T. Kreisstraße NES 35)
- im Süden bis an die Aussiedlerhöfe und bis an den Waldrand am Großen Lindenberg
- im Südwesten bis an den Flurweg am Hangfuß des Kleinen Lindenberges ca. 700–750 m westlich der Kreisstraße NES 35 und bis an den Hangfuß der „Bremelsleite“ ca. 800 m südlich der Kreisstraße NES 34
- im Westen bis an den Waldrand der „Altväter“ – das Waldvorland teilweise mit aussparend –
- im Norden bis an den Flurweg an der Bahnlinie – die nördlich der Bahnlinie gelegene Scheer-Mühle einbeziehend –

(sowie daran anschließend 1.7.4),

1.5.6

Wochenendhausgebiet „Bremelsleite“

- im Norden bis zu dem auf der Kammlinie verlaufenden Forstweg zur „Ostheimer Warte“
 - im Süden bis zu dem ca. 100 m südlich davon im Mittelhang verlaufenden Flurweg
- sowie

1.5.7

östlich von Oberwaldbehrungen am Grasenberg gelegene ca. 4 Hektar große Fläche

- im Westen bis ca. 550 m östlich der Kirche von Oberwaldbehrungen
 - im Norden bis zum Flurweg ca. 100 m nördlich der Gemeindegrenze nach Bastheim
- (sowie daran anschließend 1.12.1),

1.6

Gemeinde Willmars

1.6.1

bebaute Ortslagen von Oberfilke und Unterfilke einschließlich der umgebenden Flächen

- im Nordosten und Osten bis an den Waldrand des „Bach-Wald“ und bis an die Talaue des Schmerbaches
- im Süden bis ca. 450 m südlich des trigonometrischen Punktes auf Höhe 405,8, westlich der Ortslage von Unterfilke bis an die Kreisstraße NES 29 und im ortsnahe Bereich bis ca. 150 m südlich dieser Straße
- im Südwesten, Westen und Norden bis an die Waldränder,

1.6.2

nordöstlich des Sulztales gelegener Teil der bebauten Ortslage von Willmars einschließlich der nordöstlich angrenzenden Senke

- im Nordosten bis ca. 1000 m von der Kapelle entfernt
- im Südosten bis ca. 250 m südöstlich der ehemaligen Ortsverbindungsstraße nach Stedtlingen
- im Süden bis an die Talaue der Sulz

- im Westen bis an die Kreisstraße NES 31
- im Nordwesten bis ca. 250 m nordwestlich der ehemaligen Ortsverbindungsstraße nach Stedtlingen,

1.6.3

westlich des Sulztales gelegener Teil der bebauten Ortslage von Willmars einschließlich der südlich und westlich angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Talaue der Sulz
- im Südwesten bis ca. 600 m von der Kapelle entfernt
- im Westen bis an den Flurweg ca. 100 m östlich der Einmündung der Kreisstraße NES 30 in die Kreisstraße NES 32
- im Norden bis an die Kreisstraße NES 32

sowie

1.6.4

nördlicher Teil der bebauten Ortslage von Völkershausen einschließlich der nordöstlich angrenzenden Freiflächen

- im Nordosten bis an den Waldrand (ca. 200 m südwestlich der Landesgrenze)
- im Südosten bis an die ehemalige Ortsverbindungsstraße nach Hermannsfeld (Naturparkgrenze)
- im Süden bis an die Kreisstraße NES 33
- im Westen und Nordwesten bis an den Waldrand des „Hart“,

1.7

Gemeinde Stockheim

1.7.1

am Hangfuß westlich von Stellberg und Turmberg gelegene Freifläche

- im Osten bis an die Kreisstraße NES 31 (Naturparkgrenze)
- im Süden bis an die Bundesstraße 285
- im Westen bis an die Talaue der Sulz
- im Norden bis an die Verbindungsstraße von Ostheim v.d. Rhön zur Kreisstraße NES 31

1.7.2

südlicher Teil der bebauten Ortslage von Stockheim

- im Nordosten bis an die Bundesstraße 285 (Naturparkgrenze)
- im Südosten bis ca. 1250 m südöstlich der Kirche
- im Südwesten bis an die Streu
- im Norden bis an die Bahnlinie,

1.7.3

südöstlich von „Mittelbühel“ und Stellberg gelegene Freifläche

- im Osten bis an den Flurweg am Rand des Streutales
- im Süden bis an die Grenze nach Mellrichstadt (Flurweg im Ostheimer Tal)
- im Westen bis an den Flurweg ca. 1500 m westlich der östlichen Begrenzung und bis an den östlich des Waldes am Stellberg und „Mittelbühel“ verlaufenden Flurweg

sowie

1.7.4

südwestlich des Stellberges (westlich des Ostheimer Tales) gelegene Freifläche

- im Osten bis an das Waldvorland am Stellberg
- im Westen bis ca. 250 m östlich der Kreisstraße NES 35

(sowie daran anschließend 1.5.5 und 1.8.1),

1.8

Stadt Mellrichstadt

1.8.1

westlicher Teil der bebauten Ortslage von Mellrichstadt einschließlich der westlich angrenzenden Freiflächen am „Katzenwergert“ und um den Hainhof

- im Osten bis an die Bundesstraße 19/285 (Naturparkgrenze)
- im Süden – das Kasernengelände einbeziehend, den Steilhang nördlich und nordwestlich davon jedoch aussparend – bis an den Flurweg zum „Suleturn“ und weiter westlich bis an die Staatsstraße 2292 – den Hainhof und eine ca. 30 Hektar große östlich davon gelegene Fläche einbeziehend –
- im Westen bis an den Waldrand (teilweise Kreisstraße NES 35)
- im Norden bis an die Hangschulter oberhalb des Ostheimer Tales und im Streutal bis in Höhe der Au-Mühle

(sowie daran anschließend 1.7.4 und 1.9.1),

1.8.2

bebaute Ortslage von Frickenhausen einschließlich der umgebenden Flächen

- im Osten bis an den Flurweg vor dem „Wilhelmsholz“ und dem Frickenhäuser See
- im Süden östlich der Staatsstraße 2292 bis an den Waldrand und das Waldvorland am Rehberg und westlich davon bis an den Verbindungsweg nach Bastheim
- im Westen nördlich dieses Verbindungsweges bis ca. 400 m westlich der Staatsstraße 2292 und weiter nördlich bis an die Gemeindegrenze nach Bastheim
- im Norden westlich der Staatsstraße 2292 bis ca. 800 m nordwestlich der Kirche und östlich der Straße bis an die unteren Hangzonen (ca. 200 m nördlich der Kirche) und bis an den Waldrand der „Buchenleite“

sowie

1.8.3

östlicher Teil des „Wilhelmsholz“ einschließlich des nordöstlich angrenzenden Waldvorlandes

- im Süden bis an den Waldrand
- im Westen bis auf die Bergkuppe des „Wilhelmsholz“
- im Norden bis an die Ortsverbindungsstraße von Frickenhausen nach Oberstreu

(sowie daran anschließend 1.9.2),

1.9

Gemeinde Oberstreu

1.9.1

nordwestlicher Teil der bebauten Ortslage von Oberstreu einschließlich der westlich und nördlich angrenzenden Flächen

- im Osten und Südosten bis an die Bundesstraße 19 (Naturparkgrenze)
- im Westen bis an den Waldrand am „Birkig“ – die Waldnischen aussparend –
- im Norden bis an die von der Schießanlage zum Kasernengelände in Mellrichstadt verlaufende Verbindungsstraße und an den Hangfuß des Wolfsberges („Kniebrecher“),

1.9.2

Bereich des Standortübungsplatzes einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Süden bis an die Gemeindegrenze nach Unsleben
- im Westen südlich der Verbindungsstraße von Frickenhausen nach Mittelstreu bis an den Flurweg ca. 850-900 m westlich der Bahnlinie und nördlich davon bis an die Grenze des Standortübungsplatzes
- im Norden bis an die Verbindungsstraße von Frickenhausen nach Oberstreu – die nördlich davon gelegene Schießanlage einbeziehend –

(sowie daran anschließend 1.8.3 und 1.10.1) sowie

1.9.3

westlicher Teil der bebauten Ortslage von Mittelstreu einschließlich nördlich angrenzender Flächen

- im Osten und Süden bis an die Bundesstraße 19 (Naturparkgrenze)
- im Westen westlich der Ortslage bis an die Talaue der Streu und nördlich der Ortslage bis an die Bahnlinie bzw. an das Waldvorland am Standortübungsplatz (ca. 50 m parallel zur Bahnlinie),

1.10

Gemeinde Unsleben

1.10.1

westlicher Teil der bebauten Ortslage von Unsleben einschließlich der westlich und nördlich angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Bundesstraße 19 (Naturparkgrenze)
- im Süden östlich der Bahnlinie bis an die Ortsverbindungsstraße nach Wollbach und westlich der Bahnlinie bis an die Talaue des Elsbaches
- im Westen bis ca. 400 m östlich der Elsbachüberquerung durch die Staatsstraße 2286
- im Nordwesten bis an den Flurweg ca. 100 m südlich des Waldrandes
- im Norden bis ca. 600–700 m nördlich der Staatsstraße 2286

(sowie daran anschließend 1.9.2) sowie

1.10.2

westlich des Unslittsberges gelegene Fläche

- im Südosten bis an die Ortsverbindungsstraße nach Wollbach
- im Norden bis an den Steilhang zum Buggraben und zum Tal des Elsbaches

(sowie daran anschließend 1.12.9),

1.11

Markt Oberelsbach

1.11.1

bebaute Ortslage von Ginolfs einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an den Hangfuß des Hüpfberges
- im Südosten bis ca. 200 m südlich der Kirche
- im Südwesten bis ca. 200 m südwestlich der Kreisstraße NES 13
- im Westen bis ca. 450 m von der Kirche entfernt
- im Nordwesten im Tal des Sonderbaches bis ca. 200 m von der Kirche entfernt
- im Norden bis ca. 300 m nördlich der Kirche,

1.11.2

nordöstlich des Elsbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Oberelsbach einschließlich der nördlich und östlich angrenzenden Flächen

- im Nordosten bis an die Ausläufer des „Hundsrücken“
- im Osten bis an das Waldvorland des „Hart“ (ca. 200–250 m westlich des Waldrandes)
- im Süden bis an die Hänge zum Elsbachtal
- im Westen bis an den talquerenden Flurweg ca. 300 m westlich der Kirche
- im Norden bis an den Hangfuß des Heppberges,

1.11.3

südwestlich des Elsbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Oberelsbach und bebaute Ortslage von Unterelsbach einschließlich der dazwischen liegenden Flächen

- im Nordosten bis an das Tal des Elsbaches (z.T. Staatsstraße 2286) und nördlich der Ortslage Unterelsbach bis an den Waldrand des „Hart“
- im Osten bis in Höhe der Schlag-Mühle – das Elsbachtal aussparend –
- im Süden bis an den Waldrand am Dornberg und westlich von Unterelsbach – die Talaue des Sonderbaches einbeziehend – bis an die Talaue des Röllbaches
- im Nordwesten bis an den Hangfuß des Dünsberges (z.T. Staatsstraße 2289)
- im Norden bis an das Tal des Elsbaches,

1.11.4

nördlich des Sonderbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Sondernau einschließlich der nördlich angrenzenden Freiflächen

- im Nordosten bis an die Talaue des Röllbaches
- im Süden und Südwesten bis an die Talaue des Sonderbaches
- im Nordwesten bis an den Hangfuß des Hüpfberges (Ortsverbindungsstraße von Ginolfs nach Oberelsbach)
- im Norden bis an den Vorflutgraben am Hangfuß des Dünsberges

1.11.5

südlich des Sonderbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Sondernau einschließlich der östlich und südlich angrenzenden Freiflächen

- im Osten bis ca. 1100 m westlich des Waldrandes („Forst Schlinge“)

- im Süden östlich der „Höhe“ bis ca. 500 m nördlich des Waldrandes, westlich der „Höhe“ bis an die Senke des Michelaugrabens
 - im Südwesten östlich der Kreisstraße NES 16 bis an den Waldrand am Gründchensberg und westlich der Kreisstraße NES 16 bis an den ca. 650 m nördlich der Kreisstraße NES 13 von der Kreisstraße NES 16 abzweigenden Flurweg
 - im Norden bis an die Talaue des Sonderbaches (Kreisstraße NES 24) und bis an den Waldrand am Dornberg – die Waldnischen und das südlich vorgelagerte Waldvorland aussparend –
- sowie

1.11.6

bebaute Ortslage von Weisbach einschließlich der angrenzenden Freiflächen

- im Nordosten bis an die Talaue des Sonderbaches
- im Osten südöstlich der Ortslage bis an das Waldvorland am Weisbach
- im Süden bis ca. 900 m südlich der Staatsstraße 2289
- im Westen bis an den das Waldvorland am „Heiligen-Holz“ erschließenden Flurweg und bis an den Unterhang des Weinberges
- im Norden bis an den von der Kreisstraße NES 13 abzweigenden Flurweg zum „Zickzack-Küppel“ (sowie daran anschließend 1.13.7),

1.12

Gemeinde Bastheim

1.12.1

östlich des Sethenbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Unterwaldbehrungen einschließlich der nordöstlich angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Hangschulter westlich der dem „Gerlas“ und dem Haufenberg (Kaltenberg) vorgelagerten Senke
 - im Südosten bis an den Hangfuß des Dachsberges
 - im Norden bis an den Grasenberg
- (sowie daran anschließend 1.5.7),

1.12.2

westlich des Sethenbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Unterwaldbehrungen einschließlich der westlich angrenzenden Freiflächen

- im Osten bis an die Talaue des Sethenbaches (Kreisstraße NES 27)
 - im Südwesten bis an die Staatsstraße 2286
 - im Westen bis an den Waldrand des „Hart“ – das östlich vorgelagerte Waldvorland teilweise aussparend, die Flurlage „Banzgraben“ jedoch einbeziehend –
 - im Norden bis an die Talsenke des Sethenbaches
- (sowie daran anschließend 1.5.3),

1.12.3

bebaute Ortslage von Simonshof einschließlich der südöstlich des Dachsberges gelegenen Freiflächen

- im Osten bis an den Hangfuß des Gresselberges

– im Süden bis an die Staatsstraße 2286 und südlich von Simonshof bis ca. 300 m südlich der Staatsstraße 2286

– im Norden bis an den Hangfuß des Dachsberges,

1.12.4

nordöstlich des Elsbaches gelegener Teil der bebauten Ortslagen von Bastheim und Geckenau einschließlich der angrenzenden Flächen – die Talaue des Elsbaches zwischen Bastheim und Geckenau aussparend –

– im Osten bis an den Hangfuß des „Heiligeneller“

– im Süden bis an die Talaue des Elsbaches

– im Norden bis an den Unterhang des Gresselberges (ca. 650 m nördlich der Kirche)

(sowie daran anschließend 1.12.9),

1.12.5

südwestlich des Elsbaches gelegener Teil der bebauten Ortslagen von Bastheim und Geckenau einschließlich der angrenzenden Flächen – die Talaue des Elsbaches zwischen Bastheim und Geckenau aussparend –

– im Osten bis an die Talaue des Elsbaches

– im Südosten bis an die Talaue des Braidbaches

– im Südwesten bis an die Talaue des Aubaches

– im Westen bis an den Hangfuß der „Reyersbacher Höhe“ – das östlich vorgelagerte Waldvorland aussparend –

– im Nordwesten bis an die Ortsverbindungsstraße von Bastheim nach Reyersbach – eine ca. 7 Hektar große, nördlich dieser Ortsverbindungsstraße und südwestlich der Talaue des Elsbaches gelegene Fläche einbeziehend –,

1.12.6

bebaute Ortslage von Reyersbach einschließlich der umgebenden Flächen

– im Osten bis ca. 200 m östlich der Kirche

– im Süden westlich der Ortslage bis an die Ortsverbindungsstraße von Reyersbach nach Schönau a.d. Brend und an den Waldrand des „Gehege“ – die Waldnischen aussparend –

– im Westen bis an den Waldrand

– im Norden bis an den südlich des Aubach-Zuflusses (Michelaugraben) verlaufenden Flurweg und bis an das Waldvorland am Simonshofer Berg

(sowie daran anschließend 1.12.8),

1.12.7

bebaute Ortslage von Rödles einschließlich der westlich und nördlich angrenzenden Flächen

– im Osten bis an die Ortsverbindungsstraße von Reyersbach nach Rödles

– im Südosten und Süden bis an die dem Wald vorgelagerte Talsenke (Zufluß des Riedwiesen-Baches)

– im Westen bis an das Waldvorland (ca. 200–300 m östlich des Waldrandes),

1.12.8

bebaute Ortslage von Braidbach einschließlich der südlich und westlich angrenzenden Freiflächen

- im Norden und Nordosten bis an die Talaue des Aubaches
- im Südosten bis an den Waldrand
- im Süden ebenfalls bis an den Waldrand und westlich der Ortslage bis an die Kreisstraße NES 32 und den nördlich davon gelegenen Wald – die Talaue des Riedwiesen-Baches weitgehend aussparend – (sowie daran anschließend 1.12.6) sowie

1.12.9

bebaute Ortslage von Wechterswinkel einschließlich der umgebenden Flächen

- im Nordosten bis an den Waldrand
 - im Osten die Talaue des Elsbaches weitgehend aussparend
 - im Westen bis an den dem „Gehag“ südlich vorgelagerten Wald – das dazwischenliegende Waldvorland aussparend –
 - im Norden bis ca. 250 m nördlich der Kirche
- (sowie daran anschließend 1.10.2, 1.12.4 und 1.16.1),

1.13

Stadt Bischofsheim a.d. Rhön

1.13.1

bebaute Ortslage von Oberweißenbrunn einschließlich der umgebenden Flächen

- im Osten bis an den von der Bundesstraße 279 zum Jugendzeltplatz führenden Flurweg
- im Süden bis ca. 150 m von der Kirche entfernt
- im Westen bis an die Staatsstraße 2289
- im Norden bis an die Brendaue und nördlich der Ortslage bis ca. 350 m nördlich der Kirche,

1.13.2

bebaute Ortslage von Frankenheim einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Süden bis ca. 150 m südlich der Ortsdurchfahrtsstraße
- im Westen bis zur Einmündung dieser Ortsdurchfahrtsstraße in die Bundesstraße 279
- im Norden bis an die Bundesstraße 279,

1.13.3

bebaute Ortslagen von Bischofsheim a.d. Rhön und Haselbach i.d. Rhön einschließlich der umgebenden Flächen

- im Osten bis an die Senke des Schwarzbaches
- im Süden bis an den Hangfuß des Finkelberges und südlich der Ortslage Haselbach bis ca. 100–150 m südlich der Ortsstraße – eine ca. 17 Hektar große, südlich davon gelegene Fläche zwischen dem vorderen und mittleren Haselbach einbeziehend –
- im Westen westlich und nördlich der Ortslage Haselbach bis an das Waldvorland und westlich der Ortslage Bischofsheim im Brendtal bis in Höhe der Brücken-Mühle
- im Norden westlich der Einmündung der Bundesstraße 278 in die Bundesstraße 279 bis an die Bundesstraße 279 und östlich davon bis an den ca. 300 m nördlich der Einmündung in nordöstlicher Richtung abzweigenden Flurweg,

1.13.4

bebaute Ortslage von Unterweißenbrunn einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Nordosten bis ca. 50 m südwestlich des „Mittelbach-Floß“
- im Osten bis ca. 200 m östlich des Sägewerkes
- im Süden bis an den Hangfuß des Kirchberges und den südlichen Talrand der Brend
- im Norden bis an die Bahnlinie und nördlich der Ortslage bis an die Staatsstraße 2289,

1.13.5

Baugebiet östlich der Einmündung der Kreisstraße NES 25 in die Kreisstraße NES 10

- im Norden und Osten bis an den Waldrand
- im Süden bis ca. 100 m südlich der obengenannten Straßeneinmündung
- im Westen bis an die Kreisstraße NES 10
- im Nordwesten bis ca. 100 m westlich des nach Haselbach führenden Verbindungsweges,

1.13.6

Bereich Kloster Kreuzberg

- im Osten bis an die Kreisstraße NES 10 und bis an den Waldrand
- im Süden und Westen ebenfalls bis an den Waldrand – die Waldnischen aussparend –,

1.13.7

bebaute Ortslage von Wegfurt einschließlich der angrenzenden Flächen – das Brendtal im Südosten und Nordwesten weitgehend aussparend –

- im Nordosten bis an den nahe der Gemeindegrenze verlaufenden, ca. 750 m nördlich der Bahnlinie in die Kreisstraße NES 16 einmündenden Flurweg
- im Südosten bis ca. 250 m südöstlich der Kreisstraße NES 16, bis in Höhe des Haltepunktes und bis an den von Wegfurt ins Debachtal verlaufenden Flurweg
- im Südwesten südlich der Ortslage bis ca. 300 m und westlich der Ortslage bis ca. 600 m südlich der Brend
- im Westen bis an den von Weisbach nach Wegfurt verlaufenden Flurweg

(sowie daran anschließend 1.11.6),

1.13.8

östlich von Oberwildflecken gelegene Fläche

- im Osten bis an den Waldrand und den ca. 300 m östlich der Landkreisgrenze von der Kreisstraße NES 25 abzweigenden Weg

(sowie daran anschließend 2.1.4) sowie

1.13.9

Basaltabbaugebiete Bauersberg

- im Osten bis ca. 500 m östlich der Staatsstraße 2288
- im Süden bis an den Waldrand in Höhe der Straßenkehre der Staatsstraße 2288
- im Westen bis an die Staatsstraße 2288
- im Nordwesten und Norden bis ca. 350 m südlich des Waldrandes am Rothsee

1.14

Gemeinde Schöna u a.d. Brend

1.14.1

nordöstlich der Brend gelegener Teil der bebauten Ortslage von Schöna u a.d. Brend einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Talaue des Lembaches und im Brendtal bis ca. 450 m östlich der Kirche
- im Nordwesten bis ca. 100 m südöstlich der Kreuzung der Bundesstraße 279 mit der Bahnlinie
- im Norden westlich des auf den Markberg führenden Flurweges bis ca. 250 m nordöstlich der Bahnlinie und östlich dieses Flurweges ca. 300 m nördlich der Ortsverbindungsstraße von Schöna u a.d. Brend nach Reyersbach, weiter östlich bis an diese Verbindungsstraße, südöstlich dieser Straße bis ca. 750 m nördlich der Bundesstraße 279,

1.14.2

südwestlich der Brend gelegener Teil der bebauten Ortslage von Schöna u a.d. Brend einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten im Tal der Brend bis ca. 450 m und oberhalb des Brendtales ca. 750 m südöstlich der Kirche
- im Süden bis an den Hangfuß des Wallbacher Berges (Kreisstraße NES 7 und Waldrand)
- im Südwesten (im Krummbachtal) bis ca. 700 m südwestlich der Kirche
- im Westen bis an den Waldrand am Debachsberg und im ortsnahe n Bereich bis ca. 550 m von der Kirche entfernt

sowie

1.14.3

bebaute Ortslage von Burgwallbach einschließlich der umgebenden Flächen

- im Osten südlich der Talaue des Liesbaches bis ca. 500 m von der Kirche entfernt
- im Süden bis an den Unterhang in Höhe der Kirche
- im Westen bis ca. 800 m von der Kirche entfernt
- im Norden westlich der See-Mühle bis an das Waldvorland in Höhe der See-Mühle und östlich davon bis an die Talaue (Kreisstraße NES 7),

1.15

Stadt Bad Neustadt a.d. Saale

1.15.1

bebaute Ortslage von Lebenhan einschließlich des umgebenden Gebiets

- im Osten bis an den Hangfuß des Zieglersberges und die Senke des Bersbaches
- im Süden bis an die Bahnlinie
- im Westen bis an die Kreisstraße NES 14 – den Schweinhof einbeziehend – und bis an den Waldrand am Rögerberg
- im Norden bis ca. 300 m südlich des Waldrandes

(sowie daran anschließend 1.16.2 und 1.16.3),

1.15.2

bebaute Ortslage von Brendlorenzen und nördlich der Brend gelegener Teil der bebauten Ortslage von Bad Neustadt a.d. Saale einschließlich der nördlich angrenzenden Flächen

- im Nordosten bis an die Staatsstraße 2292 und die Hochspannungsleitung (Naturparkgrenze)
- im Osten bis an die Talaue der Fränkischen Saale
- im Süden südlich von Brendlorenzen bis an die Talaue der Brend
- im Westen südlich der Bahnlinie bis an die Hochspannungsleitung ca. 350 m westlich der Ballings-Mühle und nördlich der Bahnlinie bis an die Senke des Bersbaches

(sowie daran anschließend 1.16.2)

1.15.3

südlich der Brend gelegener Teil der bebauten Ortslage von Bad Neustadt a.d. Saale einschließlich der westlich angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Fränkische Saale
- im Süden bis an die Talaue der Fränkischen Saale
- im Norden bis an den Solzbach und die Talaue der Brend

(sowie daran anschließend 1.18.3),

1.15.4

westlicher Teil der bebauten Ortslage von Herschfeld

- im Osten bis an die Naturparkgrenze
- im Westen bis an die Talaue der Fränkischen Saale
- im Norden bis ca. 500 m nordöstlich der Kirche

sowie

1.15.5

westlicher Teil der bebauten Ortslage von Bad Neuhaus und Mühlbach einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Südosten bis an die Naturparkgrenze
- im Nordwesten bis an die Talaue der Fränkischen Saale

(sowie daran anschließend 1.17.1)

1.16

Gemeinde Wollbach

1.16.1

nördlich des Wollbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Wollbach einschließlich der nördlich angrenzenden Freiflächen

- im Osten bis an die Verbindungsstraße von Wollbach nach Unsleben (Naturparkgrenze)
- im Süden westlich der Ortslage bis an die Talaue des Wollbaches (z.T. Kreisstraßen NES 14/NES 40)
- im Nordwesten (beiderseits der Kreisstraße NES 40) bis ca. 350 m südlich der Gemeindegrenze nach Bastheim

(sowie daran anschließend 1.12.9),

1.16.2

südlich des Wollbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Wollbach einschließlich der südwestlich angrenzenden Freiflächen

- im Osten bis an die Staatsstraße 2292 (Naturparkgrenze)
- im Norden westlich der Kreisstraße NES 14 bis an die Talaue des Wollbaches und östlich dieser Straße bis an den bachbegleitenden Flurweg

(sowie daran anschließend 1.15.1 und 1.15.2) sowie

1.16.3

westlich von Wollbach gelegene Freifläche

- im Osten bis an die Quellmulde des Wollbaches (ca. 200 m östlich der Grenze nach Bad Neustadt a.d. Saale)

- im Norden bis ca. 300 m nördlich der Grenze nach Bad Neustadt a.d. Saale

(sowie daran anschließend 1.15.1),

1.17

Gemeinde Salz

1.17.1

Bebaute Ortslage von Salz einschließlich der südwestlich angrenzenden Flächen

- im Südosten bis an die Bahnlinie (Naturparkgrenze)
- im Westen bis an die Ortsverbindungsstraße von Niederlauer nach Salz
- im Norden westlich der Bundesstraße 19 ebenfalls bis an diese Ortsverbindungsstraße und östlich der Bundesstraße 19 bis an die Talaue der Fränkischen Saale

(sowie daran anschließend 1.15.5 und 1.19.5),

1.18

Gemeinde Hohenroth

1.18.1

bebaute Ortslage von Windshausen einschließlich der umgebenden Flächen

- im Nordosten bis an den Waldrand am Rindberg – die Waldnische aussparend –
- im Osten bis ca. 500 m östlich der Kirche
- im Südosten im Tal des Sulzbaches bis ca. 400 m von der Kirche entfernt
- im Süden bis an die südlich der Ortslage gelegene Talsenke
- im Westen südlich der Kreisstraße NES 51 bis an das Waldvorland ca. 400–550 m von der Kirche entfernt und nördlich der Kreisstraße NES 51 bis ca. 300 m östlich des Struthofes
- im Norden bis an den Flurweg ca. 850 m nördlich der Kirche,

1.18.2

bebaute Ortslage von Leutershausen einschließlich der umgebenden Flächen

- im Osten bis in Höhe der Abzweigung der Kreisstraße NES 21 von der Kreisstraße NES 8 – das Sulzbachtal aussparend –
- im Südosten bis an den Hang zum Sulzbach
- im Westen bis an das Waldvorland ca. 1000 m westlich der Kreisstraße NES 21 – den Höhenrücken westlich der Ortslage und westlich der Kreisstraße NES 8 bis ca. 1000 m westlich der Kirche einbeziehend und das Tal des Sulzbaches aussparend –

– im Norden bis an den Oberhang ca. 400 m nördlich der Kirche,

1.18.3

bebaute Ortslage von Hohenroth einschließlich der umgebenden Flächen

– im Südosten und Süden bis an den Steilhang zum Tal der Fränkischen Saale

– im Südwesten bis ca. 200 m vor den Waldrand am Palmsberg

– im Nordwesten bis an den Flurweg am Waldrand – die Waldnischen aussparend –, bis an den Talrand des Salzbaches und bis ca. 500 m nördlich der Kreisstraße NES 21

(sowie daran anschließend 1.15.3) sowie

1.18.4

bebaute Ortslage von Querbachshof einschließlich der östlich angrenzenden Freiflächen

– im Nordosten bis an die Brendaue (Grenze nach Bad Neustadt a.d. Saale)

– im Südosten und Süden bis an die Verbindungsstraße nach Bad Neustadt a.d. Saale und den südlich von Querbachshof gelegenen Wald

– im Südwesten bis an den zu diesem Wald von Querbachshof verlaufenden Flurweg

– im Westen bis an den Waldrand

– im Norden bis ca. 300 m nördlich der Verbindungsstraße nach Bad Neustadt a.d. Saale,

1.19

Gemeinde Niederlauer

1.19.1

bebaute Ortslage von Unterebersbach einschließlich der nördlich und südwestlich angrenzenden Flächen

– im Osten nördlich der Staatsstraße 2292 bis in die Höhe der Kirche

– im Südosten bis an die Talaue der Fränkischen Saale

– im Westen bis ca. 600 m westlich der Kirche

– im Norden bis ca. 350 m nördlich der Staatsstraße 2292 und im Tal des Ebersbaches bis ca. 100 m südlich der Einmündung des Seitentales (Helmigs-Tal)

(sowie daran anschließend 2.12.1),

1.19.2

bebaute Ortslage von Oberebersbach einschließlich der südlich angrenzenden Freiflächen

– im Nordosten bis an die Talaue der Fränkischen Saale

– im Südosten, Süden und Südwesten bis an den Waldrand – die Waldnischen aussparend –

– im Westen und Norden ebenfalls bis an die Talaue der Fränkischen Saale,

1.19.3

südlich der „Buchleite“ gelegene Freiflächen (zwei Teilflächen)

– im Westen bis an den Flurweg nach Oberebersbach

– im Norden bis an den Flurweg am Waldrand der „Buchleite“

(sowie daran anschließend 1.20.1),

1.19.4

bebaute Ortslage von Niederlauer einschließlich der südlich und westlich angrenzenden Flächen

- im Osten im Ortsbereich bis an die Lauer, südlich davon bis an die Ortsverbindungsstraße von Niederlauer nach Burglauer
- im Westen bis an den Wartturm und den Waldrand des Hangwaldes zum Saaletal
- im Norden bis an den Waldrand und den Flurweg am Rand der Talaue zur Fränkischen Saale und Lauer

(sowie daran anschließend 1.20.1) sowie

1.19.5

östlich von Niederlauer gelegene Fläche

- im Süden bis an die Kreisstraße NES 17
- im Westen bis an den ca. 100 m westlich der Kreisstraße NES 17 verlaufenden Flurweg und weiter nördlich bis an die Kreisstraße NES 17

(sowie daran anschließend 1.17.1),

1.20

Gemeinde Burglauer

1.20.1

nördlich des Reichenbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Burglauer einschließlich des umgebenden Gebiets

- im Osten bis an die Talaue der Lauer (teilweise Ortsverbindungsstraße von Burglauer nach Niederlauer) und östlich der bebauten Ortslage bis zur Bahnlinie
- im Süden im ortsnahen Bereich bis an die Kreisstraße NES 54 und weiter westlich bis an den nördlich des Reichenbaches verlaufenden Flurweg
- im Westen bis an den Waldrand der „Breitlohe“ – die Waldnischen aussparend – und bis an den Flurweg nach Oberebersbach

(sowie daran anschließend 1.19.3, 1.19.4 und 2.19.3) sowie

1.20.2

südlich des Reichenbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Burglauer einschließlich des südwestlich und südlich angrenzenden Gebiets

- im Osten bis an die Bahnlinie
- im Nordwesten bis an den Flurweg oberhalb des Tales des Reichenbaches

(sowie daran anschließend 2.19.4),

1.21

Gemeinde Sandberg

1.21.1

bebaute Ortslage von Langenleiten einschließlich der umgebenden Flächen

- im Osten bis ca. 200 m westlich des Waldrandes am „Langenleitner Holz“
- im Südwesten bis an die Staatsstraße 2267
- im Nordwesten bis in Höhe der Abzweigung der Kreisstraße NES 19 von der Staatsstraße 2267
- im Norden bis ca. 200–300 m nördlich der Kreisstraße NES 19,

1.21.2

bebaute Ortslage von Waldberg einschließlich der umgebenden Flächen

- im Nordosten bis an die Flurwege ca. 500 m östlich des von der Ortslage zum Großen Aschberg führenden Weges
- im Osten bis ca. 250–300 m oberhalb (westlich) des Tales zum Dürren Waldbach und bis ca. 100 m östlich des Friedhofes
- im Süden bis ca. 200–250 m südlich der Ortsdurchfahrtsstraße
- im Südwesten bis an die Staatsstraße 2290 – nördlich dieser Straße das Tal des Kellersbaches zwischen dem Steilhang im Osten und dem Talweg im Westen bis ca. 200 m einbeziehend –
- im Westen bis an den von der Ortslage zum Großen Aschberg führenden Flurweg
- im Norden bis an den Waldrand ca. 300–350 m südlich der Ziegelhütte,

1.21.3

bebaute Ortslage von Sandberg einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis ca. 250–300 m nordöstlich der Staatsstraßen 2288 und 2290 (Ortsdurchfahrt)
- im Süden bis in Höhe der Spitzkehre der Staatsstraße 2290 südlich der Ortslage
- im Südwesten bis an diese Staatsstraße
- im Westen bis in Höhe der Spitzkehre der Staatsstraße 2290 westlich der Ortslage
- im Norden bis an die Abzweigung des Flurweges zur Ziegelhütte von der Staatsstraße 2288,

1.21.4

bebaute Ortslage von Kilianshof einschließlich angrenzender Flächen

- im Osten bis ca. 400 m östlich der Verbindungsstraße von der Staatsstraße 2288 nach Kilianshof
- im Süden bis ca. 50–100 m nördlich des Waldrandes am Feldberg
- im Westen bis ca. 500 m östlich der Staatsstraße 2288
- im Norden bis an den Hangfuß des „Küppelchen“

sowie

1.21.5

bebaute Ortslage von Schmalwasser einschließlich der umgebenden Flächen

- im Osten bis an die Talaue des Schmalwasserbaches
- im Süden bis ca. 600 m, im Westen bis ca. 350 m und im Nordwesten bis ca. 200 m von der Kirche entfernt,

2.

Landkreis Bad Kissingen

2.1

Markt Wildflecken

2.1.1

nördlich des Sinntales gelegener Teil der bebauten Ortslage von Wildflecken einschließlich der westlich angrenzenden Flächen

- im Nordosten bis an die Naturparkgrenze

- im Südosten und Süden bis an die Talaue der Sinn
- im Südwesten bis an die Straße zum Auershof und bis an den Hangwald nördlich des Auershofes
- im Westen bis an den Waldriegel westlich des Auershofes
- im Nordwesten bis an den Flurweg ca. 250 m nördlich der Straße zum Auershof und westlich der Ortslage bis ca. 150 m nördlich der Staatsstraße 2289
- im Norden bis an das Waldvorland am Wölbersbacher Wald – die Waldnischen und die Talaue des Wölbersbaches aussparend –,

2.1.2

südlich des Sinntales gelegener Teil der bebauten Ortslage von Wildflecken einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Staatsstraße 2267
- im Süden bis an den Flurweg ca. 350 m südlich der Bahnlinie
- im Südwesten und Westen bis an den südlich der Kirche gelegenen Wald und bis ca. 100 m westlich der Kirche
- im Norden bis an die Talaue der Sinn,

2.1.3

Dorfstelle Arnsberg

- im Nordosten bis an die Landkreisgrenze
- im Osten bis zum Schienenabzweig östlich der Dorfstelle
- im Süden und Westen ebenfalls bis an die Landkreisgrenze
- im Norden bis an die Zufahrtsstraße von der Staatsstraße 2289,

2.1.4

bebaute Ortslage von Oberwildflecken einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten, Süden, Westen und Nordwesten bis an die Landkreisgrenze
- im Norden bis an die Bahnlinie

(sowie daran anschließend 1.13.8),

2.1.5

bebaute Ortslage von Eckartsroth einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Zufahrtsstraße von Oberbach und nördlich des Bachlaufes bis ca. 100 m östlich des von Norden her einmündenden Seitenbaches
- im Süden bis an den westlich des Veitenhofes in westlicher Richtung abzweigenden Flurweg
- im Südwesten bis an die Grenzen zum Staatsforst
- im Westen bis ca. 200 m östlich dieser Grenze
- im Norden ebenfalls bis an die Grenze zum Staatsforst

sowie

2.1.6

bebaute Ortslage von Oberbach einschließlich der umgebenden Flächen

- im Osten bis an den Hangfuß des „Löershag“, an den Flurweg in das Tal des Zintersbaches und bis ca. 800 m östlich der Kirche – das Tal des Oberbaches weitgehend ausklammernd –
- im Südosten bis an den Mittelhang des „Willenstopfel-Küppel“ ca. 250 m und im ortsnahen Bereich ca. 400 m oberhalb der Staatsstraße 2289
- im Südwesten östlich der Staatsstraße 2289 bis ca. 350 m südlich der Kirche – die Talaue der Sinn bis auf den Bereich ca. 150 m beiderseits der Straße nach Eckartsroth aussparend –
- im Nordwesten bis an die Talaue der Sinn – den Bereich an dem talquerenden zum Hollerwald führenden Flurweg in einer Breite von ca. 50 m miteinbeziehend –
- im Norden bis ca. 200 m südlich der Einmündung des zum Neuwiesen-Wald verlaufenden Flurweges in die Staatsstraße 2289,

2.2

Gemeinde Riedenberg

2.2.1

nordwestlich des Sinntales gelegener Teil der bebauten Ortslage von Riedenberg einschließlich des Kinderdorfes St. Anton

- im Osten und Süden bis an die Talaue der Sinn
- im Westen und Norden bis an den Waldrand,

2.2.2

südöstlich des Sinntales gelegener Teil der bebauten Ortslage von Riedenberg einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten und Süden bis an die Umgehungsstraße (Staatsstraße 2289 neu)
- im Südwesten bis an den Flurweg ca. 600 m östlich der Bundesautobahn
- im Nordwesten bis an die Talaue der Sinn
- im Norden bis in Höhe der Einmündung des Mittelbaches in die Sinn

sowie

2.2.3

Bereich um das Berghaus Rhön

- im Osten bis an den oberen Trichterrand des Sees am Farnsberg, bis ca. 50 m östlich des Weges zum Berghaus Rhön und östlich des Berghauses bis ca. 50 m westlich des trigonometrischen Punktes auf Höhe 754 am Steinernen Meer
- im Süden bis ca. 50 m südlich des Berghauses Rhön
- im Westen bis an den Weg zum Berghaus und im Bereich des Naturfreunde-Hauses bis ca. 200 m westlich des Weges zum Berghaus Rhön
- im Norden bis an die Zufahrt zum Naturfreunde-Haus (Waldrand),

2.3

Gemeinde Motten

2.3.1

bebaute Ortslage von Motten einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten nördlich der Ortslage bis ca. 250–350 m östlich der Bundesstraße 27, östlich der Ortslage bis an den nördlichen Talrand des östlich von Motten verlaufenden Döllau-Zuflusses und bis in Höhe des Wiesenhofes – das Sportplatzgelände nördlich des Wiesenhofes einbeziehend – und südöstlich der Ortslage bis an den Flurweg zum Fuchsenhof und bis ca. 100 m westlich des Waldrandes
- im Süden bis ca. 100 m nördlich des Waldrandes, bis an die Bundesstraße 27 – die östliche Straßenkehre miteinbeziehend –, bis an den in der westlichen Straßenkehre abzweigenden Flurweg und bis ca. 300 m nördlich des Waldrandes am Haubenhof
- im Westen bis an den Flurweg zum Haubenhof und nordwestlich der Ortslage bis ca. 200 m westlich der Landesgrenze
- im Norden bis ca. 1400 m südlich der Abzweigung der Verbindungsstraße nach Altenhof von der Bundesstraße 27,

2.3.2

westlich der Kleinen Sinn gelegener Teil der bebauten Ortslage von K o t h e n einschließlich des westlich angrenzenden Hanggeländes

- im Osten bis an die Talaue der Kleinen Sinn und im Bereich des Zeltplatzes bis an die Kleine Sinn
- im Westen bis an den Flurweg östlich der vorgelagerten Waldstücke und bis an das Waldvorland an der „Kleinen Haube“ (bis ca. 450 m vom Waldrand entfernt)
- im Norden bis an die Bundesstraße 27 und östlich der Bundesstraße 27 bis ca. 100 m nördlich der Zufahrtsstraße zum Truppenübungsplatz

(sowie daran anschließend 2.3.4),

2.3.3

östlich der Kleinen Sinn gelegener Teil der bebauten Ortslage von Koth en einschließlich der östlich angrenzenden Freiflächen

- im Nordosten bis an den vom Quackhof in südöstlicher Richtung zum Wald verlaufenden Flurweg
- im Südosten bis an den Waldrand
- im Süden bis an die nördlich des Waldrandes gelegene Senke
- im Westen bis an die Talaue der Kleinen Sinn

sowie

2.3.4

bebaute Ortslage von Speicherz einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Bundesstraße 27 und an die Talaue der Kleinen Sinn
- im Süden bis an den Waldrand an der „Mönchplatte“ – die Waldnischen aussparend –
- im Südwesten bis an die Bundesautobahn
- im Westen – die Talaue der Schmalen Sinn aussparend – bis an den Waldrand des „Steinkopf“ – das Waldvorland teilweise bis zu ca. 200 m aussparend –

(sowie daran anschließend 2.3.2),

2.4

Stadt Bad Brückenau

2.4.1

bebaute Ortslage von Volkers einschließlich der umgebenden Flächen

- im Nordosten bis an die Bundesstraße 27
- im Südosten, Süden und Südwesten bis an den Waldrand des Römershager Forstes West – die Waldnischen jeweils aussparend –
- im Westen westlich der Ortslage bis ca. 650 m westlich der Bundesstraße 27 und westlich des Kirchberges bis an die Kreisstraße KG 25 – das westlich der Straße gelegene Sportplatzgelände einbeziehend –
- im Norden bis zum Kloster Volkersberg und westlich davon bis an die Zufahrtsstraße zum Volkersberg,

2.4.2

bebaute Ortslage von Römershag einschließlich des westlich angrenzenden Talraumes

- im Osten bis an den östlichen Talrand des Höllgrabens und bis zum Haltepunkt der Bahnlinie
- im Süden bis an die Bahnlinie
- im Nordwesten bis ca. 150–200 m nordwestlich (oberhalb) der Bundesstraße 286
- im Norden bis an den Waldrand des Römershager Forstes Nord und bis an die Bundesautobahn,

2.4.3

bebaute Ortslage von Bad Brückenau einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis ca. 100–150 m südöstlich (oberhalb) der Bahnlinie bis an das Waldvorland des Schafberges (Römershager Forst Ost) und bis ca. 600 m östlich der Bundesstraße 27
- im Südosten, Süden und Westen („Sinnbergswand“) bis an die Waldränder – das Rothbachtal aussparend –
- im Norden bis an den Waldrand des Römershager Forstes West – das Leimbachtal zwischen dem Waldrand im Westen und der Bundesstraße 27 im Osten einbeziehend –,

2.4.4

bebaute Ortslage des Staatsbades Brückenau einschließlich des angrenzenden Talraumes

- im Südosten bis an die Staatsstraße 2289 und die Bahnlinie
- im Südwesten bis an den südlich der Kirche talquerenden Flurweg
- im Nordwesten und Norden bis an den Waldrand

sowie

2.4.5

bebaute Ortslage von Wernarz einschließlich der angrenzenden Hangflächen

- im Osten bis ca. 200 m östlich (oberhalb) der Bahnlinie und östlich der Ortslage bis ca. 350 m östlich der Kirche
- im Nordwesten bis an die Bahnlinie

(sowie daran anschließend 2.5.2),

2.5

Markt Zeitlofs

2.5.1

westlich der Sinn gelegener Teil der bebauten Ortslage von Eckarts einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Südosten bis an die Talaue der Sinn

- im Süden bis zur Mühle (ca. 300 m südlich der Kirche)
- im Westen bis an den Unterhang des „Eckartser Hart“ (ca. 150 m südwestlich des Krechenbaches)
- im Norden bis an den Unterhang des Fondsberges (ca. 150–200 m nordwestlich des Flurweges am Rand der Sinntalae),

2.5.2

östlich der Sinn gelegener Teil der bebauten Ortslage von Eckarts (südwestlich von Wernarz)

- im Südosten bis an den Waldrand
- im Süden bis ca. 100 m südlich des Haltepunktes der Bahnlinie
- im Nordwesten bis an die Bahnlinie

(sowie daran anschließend 2.4.5),

2.5.3

bebauter Bereich am Schmidthof

- im Osten bis an die ehemalige Autobahntrasse
- im Süden bis an den Flurweg südlich des Kretzengrabens
- im Nordwesten bis an die Staatsstraße 2289,

2.5.4

bebaute Ortslagen von Rupboden und Trübenbrunn einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die ehemalige Autobahntrasse
- im Süden bis an die Kreisstraße KG 30, bis an den von dieser Straße abzweigenden Flurweg nach Trübenbrunn und im ortsnahen Bereich südöstlich von Trübenbrunn bis an die Bahnlinie
- im Nordwesten bis an die Talaue der Sinn (Staatsstraße 2289) – den Weiler Trübenbrunn und den nordwestlich der Staatsstraße 2289 gelegenen Teil der bebauten Ortslage von Rupboden zwischen dem Sägewerk im Norden und dem Bahnhof im Süden bis ca. 100–150 m einbeziehend –,

2.5.5

bebaute Ortslage von Zeitlofs einschließlich der umgebenden Flächen

- im Osten (im Sinntal) bis an die Talaue ca. 150 m östlich der Kirche und bis ca. 350 m östlich der Kreisstraße KG 30
- im Süden bis ca. 300 m südlich der Bahnlinie und bis an den von der Haltestelle der Bahnlinie zum Waldrand am „Steinkopf“ verlaufenden Flurweg
- im Westen bis an das Waldvorland ca. 150 m östlich des Waldrandes am „Steinkopf“ und im Sinntal bis ca. 150 m westlich der Kirche
- im Norden bis an den Hangfuß des Griesberges ca. 250 m nördlich der Kirche – westlich der Ortslage einen bis zu ca. 100 m breiten Streifen nördlich der Staatsstraße 2289 einbeziehend –,

2.5.6

bebaute Ortslage von Roßbach einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die ehemalige Autobahntrasse
- im Süden bis an den Rand des Schloßparks – den östlich davon gelegenen Bereich einschließlich des Waldstreifens aussparend – und weiter westlich bis an den Waldrand des „Hülsenbuch“
- im Westen bis an den Waldrand des „Heerd“

- im Norden bis an den nördlich der Kreisstraße KG 30 verlaufenden Flurweg (Hangfuß des „Wind-Büchel“) und östlich der Einmündung dieses Weges in die Kreisstraße KG 30 bis ca. 350–450 m nördlich dieser Straße,

2.5.7

bebaute Ortslage von Weißenbach einschließlich des umgebenden Gebiets

- im Nordosten bis an den Waldrand des „Neubuch“ und „Röhrig“ – die Waldnischen und das Waldvorland aussparend –
 - im Süden bis ca. 400 m südlich der Kreisstraße KG 31 – den Bereich am Stockberg bis ca. 650 m südlich der Kreisstraße KG 31 und östlich des Hangwaldes zum Weißenbachtal miteinbeziehend –
- sowie

2.5.8

bebaute Ortslage von Detter einschließlich des angrenzenden Geländes

- im Nordosten bis an den Hang zum Tal des Detterbaches und bis an den Waldrand am „Schondrarain“
- das Waldvorland teilweise aussparend –
- im Osten bis an den Hangwald zum Schondratal
- im Süden bis an den von der bebauten Ortslage in südöstlicher Richtung zu diesem Hangwald verlaufenden Flurweg und südlich der Ortslage bis an den ca. 1100 m südlich der Kirche von der Kreisstraße KG 27 abzweigenden Flurweg
- im Südwesten bis an den von dem Feldgehölz an der Kreisstraße KG 31 zwischen Weißenbach und Detter zur Kreisstraße KG 27 verlaufenden Flurweg nördlich der „Höhe“,

2.6

Gemeinde Oberleichtersbach

2.6.1

bebaute Ortslagen von Mitgenfeld und Breitenbach einschließlich der östlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen

- im Osten bis an den Talrand des Einraffshofer Wassers am Hangfuß des „Mettermich“ und östlich von Oberleichtersbach bis ca. 800 m westlich des Einraffshofer Wassers
- im Süden bis an den nördlich der Kreuzung der Kreisstraße KG 32 mit der Bundesstraße 27 von der Kreisstraße KG 32 nach Osten abzweigenden Flurweg
- im Westen bis an die Bundesstraße 27 – den Bereich am „Buchrasen“ westlich der Bundesstraße 27 bis an den Waldrand einbeziehend –
- im Norden jeweils bis an das Waldvorland

(sowie daran anschließend 2.7.2),

2.6.2

bebaute Ortslagen von Oberleichtersbach und Unterleichtersbach einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Nordosten bis an die Talsenke (Seitentäl des Einraffshofer Wassers)
- im Osten östlich von Unterleichtersbach bis ca. 500 m östlich der Einmündung der Staatsstraße 2431 in die Bundesstraße 27 und weiter südlich bis an diese Bundesstraße
- im Süden bis an die Veiten-Mühle und bis an das Waldvorland

- im Westen bis ca. 800 m südöstlich der Kirche von Modlos und westlich von Unterleichtersbach die Senke des Aersbaches aussparend
 - im Norden westlich von Oberleichtersbach bis an den ca. 400 m nördlich der Kreisstraße KG 32 verlaufenden Flurweg und nordwestlich von Oberleichtersbach bis an den Hangfuß des Kalvarienberges,
- ### 2.6.3

bebaute Ortslage von Modlos einschließlich des östlich angrenzenden in östlicher Richtung verlaufenden Höhenrückens beiderseits der Kreisstraße KG 32

- im Osten bis ca. 1200 m östlich der Kirche
- im Süden im östlichen Teil bis ca. 200 m südlich der Kreisstraße KG 32, im ortsnahen Bereich östlich von Modlos bis an diese Straße und südlich der bebauten Ortslage bis ca. 50 m südöstlich der Kreisstraße KG 27
- im Südwesten und Westen bis an das Waldvorland am „Zeug-Küppel“
- im Nordwesten bis ca. 250 m nordwestlich der Kreisstraße KG 27
- im Norden bis an die Talsenke ca. 150–200 m nördlich der Kreisstraße KG 32

sowie

2.6.4

östlich der Bundesstraße 27 und nördlich der Kreisstraße KG 33 gelegene Freifläche

- im Süden und Südwesten bis an die Kreisstraße KG 33
 - im Westen bis ca. 50 m östlich der Bundesstraße 27
 - im Norden bis an den Flurweg ca. 200 m südlich des Einraffshofer Wassers
- (sowie daran anschließend 2.7.2),

2.7

Markt Schondra

2.7.1

bebaute Ortslage von Schildeck einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an das dem Grimbachswald vorgelagerte Feldgehölz
- im Süden bis an die Bundesstraße 286 und südlich der Ortslage bis an den Waldrand am Schildeckersberg
- im Westen bis ca. 450 m westlich der Abzweigung des Weges zum Berghaus Rhön von der Bundesstraße 286
- im Norden bis ca. 200 m nördlich der Bundesstraße 286,

2.7.2

westlich der Schondra gelegener Teil der bebauten Ortslagen von Schondra und Schönderling einschließlich des westlich davon gelegenen Gebiets und der bebauten Ortslage Obergeriersnest

- im Osten bis an die Talaue der Schondra
- im Süden bis ca. 500 m südwestlich der Kreisstraße KG 33
- im Südwesten – den Weiler Obergeriersnest einbeziehend und die Kuppe des „Steinknorz“ ausklammernd – bis an die dem Wald östlich vorgelagerten Feldgehölze und bis an die Kreisstraße KG 33

- im Westen bis an das Tal des Einraffshofer Wassers
- im Norden im Bereich des Einraffshofes bis ca. 250 m nördlich der Staatsstraße 2431, südlich des „Mettermich“ bis an die am Hangfuß gelegene Quellmulde und bis an den Hangfuß des „Lindenstumpf“ (sowie daran anschließend 2.6.1 und 2.6.4),

2.7.3

östlich der Schondra gelegener Teil der bebauten Ortslagen von Schondra und Schönderling einschließlich der dazwischen liegenden Flächen

- im Nordosten bis an den Hangfuß des Rudelberges
- im Osten bis an den Hangfuß des Kreßberges
- im Südosten bis an die Talaue des Helmersbaches
- im Westen bis an den Flurweg östlich der Talaue der Schondra

2.7.4

bebaute Ortslage von Untergeiersnest einschließlich der westlich angrenzenden Freiflächen

- im Osten bis an die Bundesstraße 27 und östlich der Ortslage bis zu ca. 150 m östlich der Bundesstraße 27
- im Süden und Westen bis an den Waldrand – die Waldnischen aussparend –
- im Norden bis an den Flurweg gegenüber der Abzweigung der Ortsverbindungsstraße nach Obergeiersnest von der Bundesstraße 27,

2.7.5

südlich von Geroda und östlich des „Eichholz“ gelegene Freiflächen (2 Teilflächen)

- im Süden und Westen bis an die Waldränder des „Streit“ und des „Eichholz“ (sowie daran anschließend 2.8.2) sowie

2.7.6

bebaute Ortslage von Singenrain einschließlich der umgebenden Freiflächen

- im Norden, Osten, Süden und Südwesten jeweils bis an die Waldränder – die Waldnischen jeweils aussparend –
- im Westen ebenfalls bis an den Waldrand und westlich der Ortslage bis an die Bundesautobahn,

2.8

Markt Geroda

2.8.1

nördlich des Thulbatales gelegener Teil der bebauten Ortslage von Geroda einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis ca. 300 m von der Kirche entfernt
- im Südosten etwa bis an die Straßenkehren der Bundesstraße 286
- im Süden bis ca. 100 m südlich der Bundesstraße 286
- im Südwesten bis an die Talaue der Thulba und bis an die Bundesstraße 286
- im Westen bis an den ca. 300 m nordwestlich der Abzweigung der Staatsstraße 2431 von der Bundesstraße 286 in nördlicher Richtung abzweigenden Flurweg

– im Norden bis an die Einmündung des obengenannten Flurweges in den von Geroda zum Grimbachswald verlaufenden Flurweg, bis an die Zwicken-Mühle und – den östlich davon gelegenen Hangbereich weitgehend aussparend – bis ca. 650 m nördlich der Kirche,

2.8.2

südlich des Thulbatales gelegener Teil der bebauten Ortslage von Geroda einschließlich der südlich angrenzenden Flächen

– im Osten bis an den Hang zum Thulbatal
– im Süden bis an den Waldrand am „Streit“
– im Westen bis an den Waldrand des „Eichholz“
– im Norden bis an den Flurweg ca. 300 m südlich der Staatsstraße 2431 und der Bundesstraße 286 (sowie daran anschließend 2.7.5) sowie

2.8.3

bebaute Ortslage von Platz einschließlich der umgebenden Flächen

– im Osten bis an den dem Waldfensterer Forst vorgelagerten Waldriegel
– im Südosten und Süden bis an den Waldrand am „Ledergrund“
– im Südwesten bis ca. 650 m südwestlich der Bundesstraße 286 und der Ortsverbindungsstraße von Platz nach Ohrberg
– im Westen bis ca. 250 m östlich der unteren (südlichen) Straßenkehre der Bundesstraße 286
– im Norden bis ca. 150 m nördlich der Abzweigung des Flurweges zur „Platzer Kuppe“ von der Bundesstraße 286 und weiter östlich bis ca. 300–400 m nördlich der Bundesstraße 286,

2.9

Markt Burkardroth

2.9.1

bebaute Ortslage von Gefäll einschließlich der angrenzenden Flächen

– im Nordosten bis an den Hang ca. 200 m südwestlich (oberhalb) des Leitengrabens
– im Osten bis an die Staatsstraße 2290 (neu)
– im Süden bis ca. 200 m südlich der Ortsdurchfahrtsstraße
– im Südwesten bis an das Tal des Seebaches
– im Westen bis ca. 200 m nordwestlich der Abzweigung des von der Verbindungsstraße zum Basaltsteinbruch am „Hahnenknäuschen“ ins Tal des Leitengrabens führenden Flurwegs,

2.9.2

nördlich der Premich gelegener Teil der bebauten Ortslage von Premich einschließlich der angrenzenden Flächen

– im Nordosten bis an den Kellersbach
– im Osten bis ca. 350 m östlich der Abzweigung der Ortsverbindungsstraße nach Wollbach von der Staatsstraße 2267
– im Süden bis an die Talaue der Premich
– im Nordwesten bis ca. 450 m nordwestlich der Kirche,

2.9.3

südlich der Premich gelegener Teil der bebauten Ortslage von Premich (Steinberg) einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Staatsstraße 2267 und bis an den Waldrand am „Kleinen Beerhahn“ – die Waldnischen aussparend –
- im Süden bis an das Waldvorland nördlich des „Jägerschlag“ und bis ca. 200 m südlich der Staatsstraße 2267
- im Westen bis ca. 400 m westlich des talquerenden Flurweges
- im Norden bis an die Talaue der Premich (Staatsstraße 2267)

2.9.4

bebaute Ortslage von Stangenroth einschließlich der umgebenden Flächen

- im Osten bis an den von Gefäll nach Wollbach verlaufenden Flurweg
- im Südosten bis an den Waldrand des „Albeshäg“ und an die südwestlich angrenzende Talmulde (Quellbereich des Wollbaches)
- im Südwesten bis an den ca. 1200 m südlich der Kirche von der Staatsstraße 2290 abzweigenden Flurweg zum Langenberg und bis an den von diesem Weg zur Ortslage von Stangenroth am Friedhof vorbeiführenden Flurweg
- im Westen bis ca. 400 m westlich der Kreisstraße KG 19 und (weiter nördlich) bis an den zum Waldrand des „Appenhahn“ führenden Flurweg
- im Norden bis ca. 100 m südlich des trigonometrischen Punktes, bis an die Abzweigung des zum Zeltplatz am Totnansberg verlaufenden Flurweges von der Kreisstraße KG 19, zwischen der Kreisstraße KG 19 und der Staatsstraße 2290 bis ca. 750–850 m nördlich der Kirche und östlich der Staatsstraße 2290 bis ca. 100 m südlich der Einmündung der Staatsstraße 2267 in die Staatsstraße 2290,

2.9.5

bebaute Ortslagen von Wollbach b. Bad Kissingen, Burkardroth und Zahlbach einschließlich der umgebenden Flächen

- im Nordosten bis an das „Männerhölzlein“ und den südlich des Pfeifersgrundes von der Ortsverbindungsstraße von Wollbach nach Premich zum Koppelwald führenden Flurweg
- im Osten bis an das Waldvorland am Koppelwald (ca. 200 m westlich des Waldrandes), östlich der Ortslage Wollbach bis ca. 550–650 m östlich der Ortsdurchfahrtsstraße und östlich der Ortslage Zahlbach bis an den östlichen Talrand des Aschachtales
- im Westen bis ca. 250–350 m westlich der Staatsstraße 2290
- im Norden nördlich der Ortslage Burkardroth bis ca. 1000 m nördlich der Kirche, nördlich der Ortslage Wollbach bis an das Waldvorland des „Albeshäg“ (ca. 200 m südlich des Waldrandes) und bis an den westlich der Ortsverbindungsstraße von Wollbach nach Premich verlaufenden Flurweg (sowie daran anschließend 2.9.11),

2.9.6

östlich der Lauter gelegener Teil der bebauten Ortslage von Lauter b. Bad Kissingen einschließlich des nordöstlich und östlich angrenzenden Geländes zwischen Zahlbach und Lauter

- im Westen bis an den von Lauter zum „Zinkenholz“ verlaufenden Flurweg, nördlich der Ortslage bis an die Talaue der Lauter, bis an die Staatsstraße 2290 und bis an den Waldrand des „Totenhölzlein“

– im Norden (östlich der Bundesstraße 286) bis ca. 400 m nördlich der Staatsstraße 2290 und bis an den von Zahlbach nach Waldfenster verlaufenden Flurweg

(sowie daran anschließend 2.9.8 und 2.13.1),

2.9.7

westlich der Lauter gelegener Teil der bebauten Ortslage von Lauter b. Bad Kissingen und bebaute Ortslage von Katzenbach einschließlich der angrenzenden Flächen

– im Nordosten bis an den von Lauter zum Schuster-Wald verlaufenden Flurweg

– im Südosten zwischen Lauter und Katzenbach bis an die Staatsstraße 2290 – die östlich davon gelegene straßenbegleitende Bebauung an dem Flurweg von Katzenbach zum „Zinkenholz“ in einer Länge von ca. 200 m einbeziehend – und südlich von Katzenbach ebenfalls bis an die Staatsstraße 2290

– im Südwesten bis an den Waldrand des Katzenbacher Holzes und des Kohlberges

– im Nordwesten den Bereich ca. 500 m nördlich der Ortsverbindungsstraße nach Oehrberg und bis zu dem zum Friedhof verlaufenden Flurweg und das Waldvorland westlich des Friedhofes aussparend

– im Norden bis an den Waldrand am Schuster-Wald – die Waldnischen aussparend –,

2.9.8

bebaute Ortslage von Stralsbach einschließlich des westlich angrenzenden Gebietes

– im Osten bis an den Waldrand (Hangfuß)

– im Süden bis an den Flurweg zum „Klingenholz“ und bis an den Waldrand des „Klingenholz“

– im Norden bis an den Hangfuß des Mühlberges

(sowie daran anschließend 2.13.1),

2.9.9

bebaute Ortslage von Oehrberg einschließlich der nördlich angrenzenden Flächen

– im Nordosten bis an den von der Kuppe mit dem trigonometrischen Punkt auf Höhe 494,6 zur Ortslage verlaufenden Flurweg

– im Osten bis an den Oberhang zum Lautsbachtal

– im Südwesten bis an die Talaue der Thulba

– im Westen bis ca. 50–100 m westlich der Ortsverbindungsstraße von Oehrberg nach Platz

– im Norden bis ca. 600 m südlich des trigonometrischen Punktes auf Höhe 494,6,

2.9.10

bebaute Ortslage von Waldfenster einschließlich der umgebenden Flächen

– im Nordosten bis an den Waldrand am Sandberg („Pfann“)

– im Südosten bis an die Bundesstraße 286 – das Tal der oberen Lauter weitgehend aussparend –

– im Süden bis an den Waldrand des Schuster-Waldes

– im Westen südlich der Bundesstraße 286 bis ca. 350 m östlich des trigonometrischen Punktes und nördlich der Bundesstraße bis an das Waldvorland bis zu 300 m östlich des Waldrandes am Röderwald

– im Nordosten und Norden bis an den Waldrand am Gerhardsbergwald

(sowie daran anschließend 2.23.1) sowie

2.9.11

bebaute Ortslage von Frauenroth einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten östlich der Ortslage bis ca. 200 m östlich der Ortsdurchfahrt und weiter südlich bis an den Waldrand westlich des Schiffgrundes
- im Süden bis ca. 400 m nordöstlich der Borst-Mühle
- im Südwesten bis ca. 400 m nordöstlich der Schmalz-Mühle – das Tal des Frauenrother Baches mit den Hangflächen aussparend –
- im Westen bis ca. 600 m westlich der Kirche
- im Norden bis ca. 200 m nördlich der Ortsverbindungsstraße von Frauenroth nach Wollbach

(sowie daran anschließend 2.9.5),

2.10

Markt Oberthulba

2.10.1

bebaute Ortslage von Hassenbach einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an den Flurweg ca. 150 m westlich der Lauter
- im Süden bis an die Kreisstraße KG 18 und bis an die Talaue der Thulba – südlich der Thulba und westlich der Staatsstraße 2290 den Bereich zwischen Thulba und Waldrand am Schonderholz einbeziehend –
- im Westen bis an den Waldrand – das Thulbatal aussparend –
- im Norden westlich der Ortslage bis ca. 200 m nördlich der Talaue, nördlich der Ortslage an der Staatsstraße 2290 bis in Höhe des Friedhofes und östlich der Ortslage bis zu ca. 600 m nördlich der Kreisstraße KG 18 – den Höhenrücken zwischen der Staatsstraße 2290 und dem Tal der Lauter weitgehend aussparend –

(sowie daran anschließend 2.10.3),

2.10.2

bebaute Ortslage von Schlimpfhof einschließlich der östlich angrenzenden Freiflächen

- im Süden bis an den Waldrand des „Häuserschlag“
- im Westen bis an die Talaue der Lauter
- im Norden bis ca. 350–400 m nördlich der Kirche

(sowie daran anschließend 2.13.1m 2.13.2 und 2.13.3),

2.10.3

westlich und nördlich der Thulba gelegener Teil der bebauten Ortslage von Oberthulba einschließlich des westlich und nördlich angrenzenden Gebiets

- im Osten bis an die Staatsstraße 2290 und bis an die Talaue der Thulba
- im Süden bis an die Thulba und an die Staatsstraße 2291
- im Westen bis an die Bundesautobahn und den Waldrand am „Schieferstein“ – die Waldnischen und das nordwestlich der Ortslage gelegene Waldvorland bis zum Pumpwerk ausklammernd –

(sowie daran anschließend 2.10.21),

2.10.4

östlich der Thulba gelegener Teil der bebauten Ortslage von Oberthulba einschließlich der angrenzenden Flächen sowie zwischen Thulba und Lauter gelegener Bereich

- im Osten bis an die Talaue der Lauter
- im Süden bis an die Staatsstraße 2291
- im Westen bis an die Talaue der Thulba
- im Norden bis in Höhe der Nuß-Mühle,

2.10.5

bebaute Ortslage von Hetzlos einschließlich des angrenzenden Geländes – den Tiegelsgrund und das Tal des Leibbaches weitgehend aussparend –

- im Nordosten im ortsnahen Bereich bis an den dem Waldrand des Weißenbrunner Schlages vorgelagerten Flurweg und im nördlichen Teil bis an den von der Ortslage zum nördlichen Waldrand verlaufenden Flurweg

- im Süden bis an den Waldrand des „Tränk-Schlag“ – die Waldnischen aussparend –, bis an den Hangfuß des Büchelberges und bis an den Waldrand des „Edelmanns-Holz“

(sowie daran anschließend 2.11.5),

2.10.6

südlich des Leibbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Frankenbrunn einschließlich des südlich angrenzenden Geländes

- im Norden bis an die Talaue des Leibbaches
- im Süden bis an den nördlich des Leibersgrundes verlaufenden Flurweg, bis an die Kapelle St. Michael und bis an den Waldrand der „Hallstatt“,

2.10.7

nördlich des Leibbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Frankenbrunn einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Süden bis an die Talaue des Leibbaches
- im Westen bis an den Waldrand des Weißenbrunner Schlages – die Waldnischen aussparend –
- im Norden ebenfalls bis an den Waldrand des Weißenbrunner Schlages – die Waldnischen aussparend –, nördlich der Ortslage bis ca. 800 m nördlich der Kreisstraße KG 35 und nordöstlich der Ortslage an den ca. 600 m nördlich der Kreisstraße KG 35 verlaufenden Flurweg,

2.10.8

bebaute Ortslage von Reith und nördlich des Leibbaches und westlich der Thulba gelegener Teil der bebauten Ortslage von Thulba einschließlich des angrenzenden Gebiets

- im Osten bis an die Bundesautobahn und die Staatsstraße 2291, bis an den Waldrand am „Zielholz“ – die Waldnischen aussparend – bis an die Reithermühle, bis an die Hangschulter zum Tal der Thulba und östlich der Ortslage Thulba bis an die Talaue der Thulba
- im Südwesten bis an die Talaue des Leibbaches
- im Norden bis an den Waldrand – die Waldnischen aussparend –,

2.10.9

südlich des Leibbaches und westlich der Thulba gelegener Teil der bebauten Ortslage von Thulba einschließlich der westlich angrenzenden Flächen

- im Osten im ortsnahen Bereich bis an die Talaue der Thulba und weiter südlich bis an die Staatsstraße 2291
- im Süden bis an den ca. 700 m südlich der Kirche von der Staatsstraße 2291 abzweigenden Flurweg
- im Westen bis an den mittleren Hangbereich des Eichelberges ca. 900 m westlich der Kirche und südlich des Leibersgrabens bis ca. 1250 m westlich der Kirche
- im Norden bis an die Senke des Leibersgrabens und nordwestlich der Ortslage bis ca. 550 m nordwestlich der Kirche,

2.10.10

östlich der Thulba und südlich der Ziegelhütte gelegene Fläche

- im Osten bis an den ca. 300 m östlich der Thulba verlaufenden Flurweg
- im Süden bis ca. 600 m (und im talnahen Bereich bis ca. 800 m) südlich der Ziegelhütte
- im Westen bis an die Thulba
- im Norden bis zur Ziegelhütte,

2.10.11

bebaute Ortslage von Wittershausen einschließlich der umgebenden Flächen

- im Norden und Nordosten bis an den Waldrand am „Kleinen Bau-Holz“
- im Osten östlich der Ortslage bis an die Kreisstraße KG 13 und bis ca. 50 m östlich der Staatsstraße 2290
- im Südosten bis ca. 150 m westlich der Staatsstraße 2290
- im Süden bis an den Hohlweg ca. 500 m südlich der Kirche und bis an den dem Waldrand des „Lörenteich“ vorgelagerten Flurweg
- im Südwesten bis an den Waldrand des „Leim-Schläglein“
- im Westen bis an den Waldrand des „Alter Schlag“

sowie

2.10.12

Abbaugelände am Höhfelsberg

- im Nordosten bis an den Forstweg ca. 100–150 m südwestlich der Kreisstraße KG 12
- im Südosten und Süden bis oberhalb des Steilhanges an der „Kerbe“
- im Westen bis an die Stadtgrenze nach Hammelburg, bis an den westlichen Steilhang des Höhfelsberges und bis an den in der Verlängerung nach Nordosten verlaufenden Forstweg,

2.11

Gemeinde Wartmannsroth

2.11.1

bebaute Ortslage von Heiligkreuz – das Schondratal aussparend – (2 Teilflächen)

- im Nordosten bis an den Hangfuß („Oberst Leite“)
- im Südosten bis an den Hangfuß des Roten Bergs
- im Westen bis an den Hangfuß der „Schondraleite“ und „Dicke Leite“
- im Norden bis ca. 200 m nördlich der Kirche,

2.11.2

bebaute Ortslage von Neuwirtshaus und nördlich der Sippach gelegener Teil der bebauten Ortslage von Schwärzelbach (Neudorf) einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Südosten und Süden bis an die Sippach-Aue
- im Westen westlich von Neudorf bis ca. 50 m westlich des von der Staatsstraße 2302 in nördlicher Richtung abzweigenden Flurweges und weiter nördlich bis an diesen Weg
- im Norden bis an das Waldvorland und den Waldrand des „Dornheg“ – die Waldnischen teilweise aussparend –,

2.11.3

bebaute Ortslage von Völkersleier einschließlich der umgebenden Flächen

- im Süden bis an den Waldrand am Lenzenberg und im Steingrund bis an den Flurweg in Höhe des „Stein-Brünnl“
- im Westen – den „Stein-Küppel“ weitgehend aussparend – bis an die Flurwege ca. 300–400 m östlich des Waldrandes am „Eichenrain“ und am Roten Berg
- im Norden bis an das Waldvorland ca. 200–250 m südlich des Hangwaldes zum Schondratal – das „Völkersloch“ aussparend – und bis an den Waldrand am Heckberg,

2.11.4

bebaute Ortslage von Wartmannsroth einschließlich des nordöstlich angrenzenden Gebiets

- im Osten und Südosten bis an den Waldrand des Windheimer Waldes
- im Süden bis an die Staatsstraße 2302 – die bebaute Ortslage bis ca. 200 m südlich und bis ca. 400 m westlich der Kirche einbeziehend –
- im Westen bis an die Kreisstraße KG 27,

2.11.5

südlich der Sippach gelegener Teil der bebauten Ortslage von Schwärzelbach einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Süden bis an den Waldrand des Windheimer Waldes („Edelmanns-Holz“ und Ober-Wald“) – das Waldvorland am „Edelmanns-Holz“ teilweise ausklammernd –
- im Norden bis an die Talaue der Sippach
(sowie daran anschließend 2.10.5),

2.11.6

westlich des Neuwiesgrabens gelegener Teil der bebauten Ortslage von Dittlofsroda einschließlich der westlich angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Talaue des Neuwiesgrabens
- im Südosten bis an den über den Mehlberg ca. 200–300 m nordwestlich des Waldrandes am „Heiligen-Holz“ verlaufenden Flurweg
- im Westen bis an die Landkreisgrenze (Naturparkgrenze) und bis an den westlich der Ortslage zum Waldrand des Leiten-Waldes („Lichte Eichen“) verlaufenden Flurweg
- im Norden und Nordosten bis an den Waldrand des Leiten-Waldes („Lichte Eichen“ und „Gereut“) und den vom Waldrand zur Ortslage führenden Flurweg,

2.11.7

östlich des Neuwiesengrabens gelegener Teil der bebauten Ortslage von Dittlofsroda einschließlich der östlich angrenzenden Flächen

- im Osten und Süden bis an die Talaue des Waizenbaches (Staatsstraße 2302 und Ortsverbindungsstraße von Waizenbach i. UFr. nach Dittlofsroda
- im Westen ebenfalls bis an die Straße und bis an die Talaue des Neuwiesgrabens
- im Nordwesten bis an die Ortsverbindungsstraße von Dittlofsroda nach Wartmannsroth – den Wald am Kehrlsberg und den westlich vorgelagerten Hangbereich bis ca. 200 m östlich des Neuwiesgrabens ausklammernd –,

2.11.8

bebaute Ortslage von Waizenbach i. UFr. einschließlich des nördlich, östlich und südlich angrenzenden Gebiets

- im Norden, Nordosten und Osten bis an den Waldrand der „Schafhecken“ und „Geißhecken“ – den Bereich beiderseits der Staatsstraße 2293 in einer Breite von insgesamt ca. 450–500 m aussparend –,
- im Südosten und Süden bis an die Waldränder des „Breiter Schlag“, „Besenstiel“ und „Streit-Holz“ – die Waldnischen aussparend –
- im Westen bis an den Flurweg ca. 100–150 m östlich des Waldrandes am Kohlberg, bis an die Staatsstraße 2302 und bis an die Talaue des Waizenbaches

sowie

2.11.9

bebaute Ortslage von Windheim einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten nördlich der Ortslage bis an den Flurweg westlich der Talaue des Klingenbaches und östlich der Ortslage bis an den Hangfuß des Keesberges
- im Süden die Talaue des Klingenbaches aussparend
- im Westen bis an den Waldrand am „Stöckig“ und „Tannenrain“ – die Waldnischen aussparend – und bis an die Ortsverbindungsstraße von Windheim nach Schwärzelbach
- im Norden bis an den Waldrand des Windheimer Waldes („Walbers“) – die Waldnischen mit dem „Lange Wies-Grund“ aussparend –

sowie daran anschließend 2.18.10),

2.12

Markt Bad Bocklet

2.12.1

bebaute Ortslage von Nickersfelden einschließlich der nordöstlich angrenzenden Talflächen

- im Südosten, Süden und Südwesten bis an die Talaue der fränkischen Saale
- im Nordwesten bis ca. 700 m nordwestlich der Ortsverbindungsstraße von Nickersfelden nach Unterebersbach

(sowie daran anschließend 1.19.1),

2.12.2

bebaute Ortslage von Roth a.d. Saale einschließlich der nördlich und östlich angrenzenden Talflächen

- im Nordosten bis an die Fränkische Saale und bis an den Steilhang zur Fränkischen Saale („Nickersfelder Leite“)

- im Osten bis ca. 150–200 m südöstlich der Ortsverbindungsstraße von Roth a.d. Saale nach Nickersfelden
- im Süden, südöstlich der Ortslage am Hangfuß des Quästenberges bis ca. 400 m südöstlich der Kreuzung der Ortsverbindungsstraßen von Roth a.d. Saale nach Nickersfelden und nach Reichenbach
- im Westen und Nordwesten bis an die Talaue der Fränkischen Saale,

2.12.3

bebaute Ortslage von Steinach a.d. Saale einschließlich der nordwestlich angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Talaue der Fränkischen Saale
- im Süden bis an die Talaue der Premich
- im Westen bis ca. 900 m westlich der Staatsstraße 2292
- im Norden bis ca. 500 m nördlich der Staatsstraße 2288 und bis an den Waldrand,

2.12.4

bebaute Ortslage von Hohn einschließlich der nördlich angrenzenden Flächen

- im Südosten und Süden bis an die Staatsstraße 2292 und südlich der Ortslage bis ca. 50 m südlich dieser Straße
- im Westen bis ca. 150 m östlich des Waldrandes am Zornberg
- im Norden bis an den auf dem Höhenrücken verlaufenden Flurweg,

2.12.5

bebaute Ortslage von Bad Bocklet einschließlich der westlich, nördlich und östlich angrenzenden Flächen

- im Nordosten und Osten bis an den Waldrand – die Waldnischen aussparend –
- im Süden bis ca. 650 m südlich der Kirche
- im Südwesten, Westen und Norden bis an die Talaue der Fränkischen Saale,

2.12.6

bebaute Ortslage von Aschach b. Bad Kissingen einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Nordosten bis an den Steilhang zum Saaletal („Leite“)
- im Osten und Süden bis an die Talaue der Fränkischen Saale und südlich der Ortslage bis ca. 250 m südlich der Staatsstraße 2430
- im Südwesten bis an den Hangfuß des Eichelberges ca. 500 m südwestlich der Kirche
- im Westen – das Aschachtal weitgehend ausklammernd – bis in Höhe des Sägewerkes ca. 1100 m westlich der Kirche
- im Norden bis ca. 300–400 m nördlich der Staatsstraße 2430 und bis an das Waldvorland,

2.12.7

bebaute Ortslage von Großenbrach einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an den Waldrand am Mühlberg – das Waldvorland bis zu ca. 200 m aussparend –
- im Süden und Westen bis an die Talaue der Fränkischen Saale
- im Norden bis an den Hangfuß des Altenberges

sowie

2.12.8

südöstlich von Bad Bocklet am Stellberg und Mühlberg gelegene Freifläche

- im Osten nördlich der Ortsverbindungsstraße von Burghausen nach Bad Bocklet bis an den Flurweg ca. 400 m westlich des Waldrandes am Windheimer Holz und südlich der Straße bis an die Talsenke des Busch-Grabens (ca. 100 m westlich des Waldrandes am „Burghäuser Holz“)
- im Westen bis an den oberhalb des Mühlberghanges verlaufenden Flurweg und den Waldrand östlich des Mühlberghanges und des Stellberghanges
- im Norden ebenfalls bis an den Waldrand

(sowie daran anschließend 2.20.2),

2.13

Stadt Bad Kissingen

2.13.1

bebaute Ortslage von Poppenroth einschließlich des umgebenden Gebiets

- im Osten bis an die Waldränder von „Klingenholz“, „Mittelschlag“ und „Mückenhecke“ – die Waldnischen aussparend –
- im Westen bis an den Waldrand des „Zinkenholz“ – nördlich der Ortsverbindungsstraße von Poppenroth nach Katzenbach das Waldvorland bis ca. 200 m und nordwestlich der Ortslage Schlimpfhof das Waldvorland bis ca. 350 m aussparend –

(sowie daran anschließend 2.9.6, 2.9.8 und 2.10.2),

2.13.2

bebaute Ortslage von Albertshausen b. Bad Kissingen einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Nordosten und Osten bis an die dem Klauswald vorgelagerten Talsenke
- im Süden westlich der Ortslage bis an die Talaue

(sowie daran anschließend 2.10.2 und 2.13.4),

2.13.3

westlich von Albertshausen b. Bad Kissingen gelegene Freifläche

- im Süden und Südwesten bis an den Waldrand des „Häuserschlag“
- im Westen bis an die Talaue der Lauter

(sowie daran anschließend 2.10.2),

2.13.4

südlich von Albertshausen b. Bad Kissingen gelegene Freiflächen

- im Osten bis an den Waldrand des „Meiersgarten“ – das Waldvorland teilweise aussparend –
- im Süden und Westen („Hägholz“) ebenfalls bis an die Waldränder
- im Norden bis an die Staatsstraße 2291

(sowie daran anschließend 2.13.2),

2.13.5

bebaute Ortslage von Kleinbrach einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten und Süden bis an den parallel zur Fränkischen Saale verlaufenden Kanal und westlich der Staatsstraße 2292 bis an die Fränkische Saale

- im Südwesten bis an die Staatsstraße 2792
- im Westen bis an den Waldrand – den Steilhang westlich der Ortslage aussparend –
- im Norden bis an den Steilhang (Waldrand) und östlich der Staatsstraße 2292 bis an die Talaue der Fränkischen Saale,

2.13.6

bebaute Ortslage von Hausen einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an den Waldrand des „Gehäg“ im Tal des Nüdlinger Baches bis ca. 200 m östlich der Götzen-Mühle, bis an den „Hühnergraben“ und die Kuppe des „Lehen“
- im Westen und Nordwesten (Staatsstraße 2292) bis an die Talaue der Fränkischen Saale
- im Norden bis an den Waldrand des „Saalrangen“)

(sowie daran anschließend 2.20.2),

2.13.7

östlich der Fränkischen Saale gelegener Teil der bebauten Ortslage von Bad Kissingen und nördlicher Teil der bebauten Ortslage von Winkels einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Nordosten bis an den Hangfuß des Sinnberges und nordöstlich der Ortslage Winkels bis ca. 850 m nördlich der Kirche
- im Osten bis an die Bundesstraße 287 (Naturparkgrenze) und an den Hangfuß des Finsterberges
- im Süden bis zur Kreuzung der Bahnlinie mit der Bundesstraße 286
- im Westen bis an die Talaue der Fränkischen Saale

(sowie daran anschließend 2.13.9 und 2.20.4)

2.13.8

westlich der Fränkischen Saale gelegener Teil der bebauten Ortslage von Bad Kissingen und bebaute Ortslage von Garitz einschließlich der angrenzenden Flächen – den Altenberg aussparend –

- im Nordosten bis an den Talhang westlich der Fränkischen Saale
- im Süden und Westen bis an die Waldränder am „Heiligen-Holz“, „Balzerschlag“, „Kohl-Wald“ und „Sander-Holz“ – die Waldnischen und das Waldvorland bis zu ca. 250 m aussparend – und nördlich der Bundesstraße 286 bis zum Seehof
- im Norden bis an den Waldrand am Staffelsberg und im Saaletal bis an die Staatsstraße 2792 (Saaleüberquerung in Höhe der Saline),

2.13.9

bebaute Ortslage von Arnshausen einschließlich der nordwestlich angrenzenden Flächen

- im Osten bis an den Hangfuß des „Hart“ und bis an die Bundesstraße 286
- im Südosten bis ca. 450 m südöstlich der Kirche
- im Süden bis an die Bahnlinie nach Schweinfurt (Naturparkgrenze)
- im Westen bis an die Bahnlinie – den Bereich um die Schletten-Mühle und bis ca. 50 m östlich der Brand-Mühle aussparend –
- im Norden bis ca. 200 m nördlich der Kreuzung der Bahnlinie mit der Bundesstraße 286 und bis an den Hangfuß des Finsterberges

(sowie daran anschließend 2.13.7) sowie

2.13.10

südwestlicher Teil der bebauten Ortslage von Reiterswiesen einschließlich der angrenzenden Flächen – den Bereich des „Hart“ und Zuckberges aussparend –

- im Norden und Osten bis an die Kreisstraßen KG 8 und KG 6 (Naturparkgrenze)
- im Süden westlich der Kreisstraße KG 6 bis an die Naturparkgrenze und nördlich des „Hart“ bis an den südlichen Talrand des Eckartsbrunnen-Baches
- im Westen bis an den Hangfuß des Finsterberges,

2.14

Markt Euerdorf

2.14.1

nördlich der Fränkischen Saale gelegener Teil der bebauten Ortslage von Euerdorf einschließlich der nördlich angrenzenden Flächen

- im Osten bis an den von der Ortslage zum Sommerberg verlaufenden Flurweg und im ortsnahen Bereich (bis ca. 850 m nordöstlich der östlichen Saalebrücke) bis an die Bundesstraße 287
- im Süden ebenfalls bis an die Bundesstraße 287 und zwischen den Saalebrücken bis an die Fränkische Saale
- im Westen bis an den von der Ortslage zur Karwinkels-Mühle am Rand des Saaletals verlaufenden Weg – den südwestlichen Teil des Geländesporns aussparend –
- im Norden bis ca. 250 m südlich des Waldrandes

sowie

2.14.2

südlich der Fränkischen Saale und nördlich der Bahnlinie gelegener Teil der bebauten Ortslage von Euerdorf einschließlich der westlich angrenzenden Flächen

- im Südosten bis an die Bahnlinie (Naturparkgrenze)
- im Süden ebenfalls bis an die Bahnlinie und bis an die Bundesstraße 287 (Naturparkgrenze)
- im Norden westlich der Staatsstraße 2290 bis an den Hang zum Saaletal ca. 200–300 m südlich und westlich (oberhalb) der Fränkischen Saale und östlich der Staatsstraße 2290 bis an den Talrand der Fränkischen Saale

(sowie daran anschließend 2.15.2 und 2.16.1),

2.15

Gemeinde Aura a.d. Saale

2.15.1

nördlich der Fränkischen Saale gelegener Teil der bebauten Ortslage von Aura a.d. Saale

- im Osten bis ca. 50 m östlich der Kirche
- im Süden bis an die Talaue der Fränkischen Saale
- im Westen bis ca. 450 m westlich der Saalebrücke
- im Nordwesten bis ca. 50–100 m unterhalb des Waldrandes am „Röther Hoch-Wald“
- im Norden bis den von der Staatsstraße 2290 abzweigenden, am Waldrand verlaufenden Flurweg bis ca. 250 m nördlich der Kirche

sowie

2.15.2

südlich der Fränkischen Saale gelegener Teil der bebauten Ortslage von Aura a.d. Saale einschließlich der südlich angrenzenden Flächen

- im Nordosten bis an die Staatsstraße 2290
- im Osten bis ca. 200–300 m westlich der Staatsstraße 2290
- im Westen bis an den oberhalb des Saaletales von Aura a.d. Saale nach Trimberg verlaufenden Flurweg (bis zu ca. 350 m südöstlich der fränkischen Saale) und im ortsnahen Bereich bis an die Talaue der Fränkischen Saale
- im Norden bis an die Fränkische Saale

sowie daran anschließend 2.14.2 und 2.16.1),

2.16

Markt Elfershausen

2.16.1

Nordöstlich vom Trimberg gelegene Freifläche

- im Süden bis an die Bundesstraße 287 (Naturparkgrenze)
- im Westen bis an den von Trimberg nach Aura a.d. Saale oberhalb des Saaletales verlaufenden Flurweg

(sowie daran anschließend 2.14.2 und 2.15.2),

2.16.2

bebaute Ortslage von Elfershausen einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an den Waldrand des „Hoch-Wald“
- im Südosten, Süden, Südwesten und Westen bis an die Talaue der Fränkischen Saale
- im Westen westlich der Ortslage bis ca. 400 m westlich der Kirche
- im Nordwesten bis an die Bundesautobahn
- im Norden bis ca. 300 m nördlich der Unterführung der Kreisstraße KG 12 unter der Bundesautobahn, bis an die Ziegelei, bis an den von der Ortslage in nordöstlicher Richtung zum „Hoch-Wald“ verlaufenden Flurweg und weiter östlich bis ca. 1000 m nördlich der Bahnlinie,

2.16.3

nördlich der Bundesstraße 287 gelegener Teil der bebauten Ortslage von Trimberg einschließlich der südwestlich angrenzenden Flächen

- im Südosten bis an die Bundesstraße 287 (Naturparkgrenze)
- im Nordwesten bis ca. 300 m nordwestlich der Kreuzkapelle von Machtilshausen und bis an den Hangwald zum Saaletal westlich der Ortslage
- im Norden nordwestlich der Ortslage bis an die Fränkische Saale und nordöstlich der Ortslage bis zur Ortsdurchfahrtsstraße,

2.16.4

bebaute Ortslage von Langendorf einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an den von Elfershausen nach Machtilshausen verlaufenden Flurweg

- im Südosten und Süden bis an die Bundesstraße 287 (Naturparkgrenze)
- im Westen bis ca. 650 m südwestlich und ca. 500 m westlich der Kirche, nordwestlich der Ortslage bis an die Talaue der Fränkischen Saale (ca. 100 m von der Saale entfernt), bis an die Kreisstraße KG 37 und nördlich der Bahnüberführung bis an die Bundesautobahn
- im Norden bis an die Talaue der Fränkischen Saale (ca. 100 m von der Saale entfernt)

sowie

2.16.5

nördlich von Langendorf gelegene Freifläche

- im Osten bis an den Verbindungsweg von Elfershausen nach Westheim am Rand der Talaue der Fränkischen Saale
- im Nordwesten bis an den Flurweg ca. 700 m nordwestlich der Bahnlinie
(sowie daran anschließend 2.18.5),

2.17

Gemeinde Fuchsstadt

2.17.1

nördlich der Bundesstraße 287 gelegener Teil der bebauten Ortslage von Fuchsstadt einschließlich der nördlich angrenzenden Flächen

- im Südosten und Süden bis an die Bundesstraße 287 (Naturparkgrenze)
- im Norden bis an den ca. 200 m südlich der Fränkischen Saale verlaufenden Flurweg, westlich der Ortslage Westheim bis an die Hangkante zur Fränkischen Saale und nördlich der Ortslage Fuchsstadt bis ca. 800 m nördlich der Kirche
(sowie daran anschließend 2.18.6),

2.18

Stadt Hammelburg

2.18.1

bebaute Ortslage von Obererthal einschließlich der angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Senke des Wiesenbachs-Grabens
- im Süden bis an die Talaue der Thulba und des Mühl-Grabens
- im Westen bis ca. 550 m südwestlich und bis ca. 300 m nordwestlich der Kirche
- im Nordwesten bis ca. 700 m nordwestlich der Staatsstraße 2291,

2.18.2

bebaute Ortslage von Untererthal einschließlich der nördlich, westlich und südwestlich angrenzenden Flächen

- im Nordosten nördlich der Ortslage bis a. 150 m nordöstlich der unteren Straßenkehre an der Bundesstraße 27
- im Osten und Südosten bis an die Talaue der Thulba
- im Westen bis an das Waldvorland am Hangfuß des Beelberges und Altenberges
- im Nordwesten bis ca. 600 m südlich des Waldrandes am „Eichling“ – den Bereich östlich des von der bebauten Ortslage zum „Eichling“ verlaufenden Flurweges in einer Breite von ca. 200–300 m aussparend

–

– im Norden bis an den Waldrand am „Oberen Elsen-Graben“

(sowie daran anschließend 2.18.10),

2.18.3

bebaute Ortslage von Seeshof

– im Norden und Osten bis ca. 100 m, im Südosten bis ca. 150 m, im Südwesten bis ca. 50 m von der Kreuzung der Ortsverbindungsstraße mit der innerörtlichen Erschließungsstraße entfernt

– im Westen bis an die Ortsverbindungsstraße,

2.18.4

bebaute Ortslage von Feuerthal

– im Osten bis an den Waldrand am Längberg

– im Süden bis ca. 250 m, im Westen bis ca. 100 m, im Norden bis ca. 250 m von der Kirche entfernt,

2.18.5

bebaute Ortslage von Westheim einschließlich der nördlich und westlich angrenzenden Flächen

– im Osten bis an den Verbindungsweg von Elfershausen nach Westheim am Rand der Fränkischen Saale

– im Südosten im Bereich der bebauten Ortslage bis an die Fränkische Saale

– im Südwesten bis an den Rand der Talaue ca. 350 m nordöstlich der Fränkischen Saale

– im Westen bis ca. 100 m westlich der Eisenbahnüberführung über die Ortsverbindungsstraße von Westheim nach Hammelburg

– im Nordwesten bis an den ca. 500 m nordwestlich der Bahnlinie an der Kapelle vorbeiführenden Flurweg

(sowie daran anschließend 2.16.5),

2.18.6

südlich des Hammelberges und nordwestlich von Fuchsstadt gelegene Freiflächen (2 Teilflächen)

– im Süden bis an die Naturparkgrenze

– im Westen und Nordwesten bis an den Flurweg östlich der Talaue der Fränkischen Saale

(sowie daran anschließend 2.17.1),

2.18.7

nördlicher Teil der bebauten Ortslage von Pfaffenhausen einschließlich der angrenzenden Flächen

– im Osten bis ca. 400 m östlich der Kirche

– im Süden bis an die Naturparkgrenze

– im Westen bis ca. 450 m westlich der Kirche

– im Norden bis an die Talaue der Fränkischen Saale und im Bereich des Sportplatzes bis an die Fränkische Saale,

2.18.8

bebaute Ortslage von Hammelburg einschließlich der angrenzenden Flächen

– im Osten, Süden und Südwesten bis an die Talaue der Fränkischen Saale

– im Westen südlich der Bahnlinie bis ca. 100 m östlich der Thulba und nördlich der Bahnlinie bis an den östlichen Mündungsarm der Thulba (Mühlgraben) und bis an den Steilhang des Seeberges zum Thulbatal

– im Norden westlich der Bundesstraße 27 bis ca. 1600 m nördlich der Kreuzung mit der Bahnlinie, östlich der Bundesstraße 27 bis an die Ausläufer des Buchberges und bis an den Hangfuß des Ofentaler Berges und Hammelberges,

2.18.9

bebaute Ortslage von Untereschenbach einschließlich der angrenzenden Flächen

– im Nordosten bis an den von Untereschenbach nach Diebach verlaufenden Flurweg und im ortsnahen Bereich bis an die Talaue der Fränkischen Saale

– im Süden südlich der Ortslage bis an die Bundesstraße 27 (Naturparkgrenze), westlich der Ortslage bis an die Talaue des Eschenbaches und bis an den Taleinschnitt zwischen Obereschenbach und Untereschenbach

– im Westen bis an den von Obereschenbach nach Diebach verlaufenden Flurweg (Naturparkgrenze),

2.18.10

bebaute Ortslage von Diebach einschließlich der angrenzenden Flächen – das Tal des Klingenbaches aussparend –

– im Osten bis an die Talaue der Thulba

– im Süden bis an die Talaue der Fränkischen Saale und bis zur Staatsstraße 2293

– im Westen ebenfalls bis an die Talaue der Fränkischen Saale, bis ca. 150 m östlich der Neumühle – den Steilhang zum Saaletal aussparend –, nördlich dieses Steilhanges bis an den Waldrand am „Langer Schlag“ – die Waldnischen und das Waldvorland teilweise aussparend –

– im Norden bis an den Hangfuß des Keesberges und Sturmulusberges

(sowie daran anschließend 2.11.9 und 2.18.2) sowie

2.18.11

bebaute Ortslage von Morlesau einschließlich der nördlich angrenzenden Flächen

– im Osten bis an den Waldrand oberhalb des Steilhanges zum Saaletal und östlich der Ortslage bis an die Talaue der Fränkischen Saale

– im Süden ebenfalls bis an die Talaue der Fränkischen Saale

– im Westen bis an den vom „Alten Bau-Holz“ zum Saaletal ziehenden Trockengraben ca. 550 m westlich der Kirche

– im Norden bis an den Waldrand und das Waldvorland am „Alten Bau-Holz“,

2.19

Stadt Münnerstadt

2.19.1

bebaute Ortslage von Windheim einschließlich der angrenzenden Flächen

– im Osten bis an den Waldrand des „Fünfwinkel“

– im Süden bis an den Waldrand des „Steinbusch“ – die Waldnischen jeweils aussparend –

– im Westen bis an das Waldvorland bis ca. 750 m westlich der Kirche

– im Norden bis an den Waldrand des „Windheimer-Kreuz“ – die Waldnischen aussparend –,

2.19.2

westlich der Ortsverbindungsstraße von Reichenbach nach Burghausen und nördlich der Ortsverbindungsstraße von Haard nach Burghausen gelegener Teil der bebauten Ortslage von Burghausen einschließlich der westlich angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Senke des Reichenbaches und im Bereich der Ortslage bis an die Ortsverbindungsstraße von Reichenbach nach Burghausen (Naturparkgrenze)
- im Süden bis an die Ortsverbindungsstraße von Burghausen nach Haard (Naturparkgrenze)
- im Westen und Norden jeweils bis an die Waldränder – die Waldnischen aussparend –
(sowie daran anschließend 2.20.1),

2.19.3

westlich des Reichenbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Reichenbach einschließlich der westlich und nördlich angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Senke des Reichenbaches und an die Naturparkgrenze
- im Westen bis an das Waldvorland des „Hegholz“ und der „Breitlohe“
(sowie daran anschließend 1.20.1) sowie

2.19.4

östlich des Reichenbaches gelegener Teil der bebauten Ortslage von Reichenbach einschließlich der östlich angrenzenden Flächen

- im Osten bis an die Bahnlinie und an die Talaue der Lauer
- im Süden bis an die Kreisstraße KG 1 (Naturparkgrenze)
- im Westen bis an die Senke des Reichenbaches
(sowie daran anschließend 1.20.2),

2.20

Gemeinde Nüdlingen

2.20.1

westlicher Teil der bebauten Ortslage von Haard einschließlich der nordöstlich angrenzenden Freiflächen

- im Osten bis an die Ortsverbindungsstraße von Burghausen nach Haard (Naturparkgrenze)
- im Westen südwestlich der Ortslage bis ca. 50 m westlich der Naturparkgrenze und westlich der Ortslage bis ca. 400 m westlich der Kirche
- im Norden bis an den Waldrand des „Burghäuser Holz“ und nördlich der Kirche bis an den ca. 250 m nördlich der Kirche verlaufenden Flurweg
(sowie daran anschließend 2.19.2 und 2.20.3),

2.20.2

westlich von Haard gelegene Freiflächen

- im Osten bis an den Talrand des Buschgrabens
- im Süden bis an den Talrand des Mehlbaches und bis an den Talhang zum Nüdlinger Bach – einen ca. 35 Hektar großen Bereich nördlich des Mehlbaches und östlich des trigonometrischen Punktes auf Höhe 325,3 aussparend –
- im Westen bis an den Waldrand des „Gehäg“

– im Norden bis an die Gemeindegrenze nach Bad Bocklet (Ortsverbindungsstraße von Haard nach Hausen)

(sowie daran anschließend 2.12.8 und 2.13.6),

2.20.3

westlicher Teil der bebauten Ortslage von Nüdlingen einschließlich der westlich angrenzenden Flächen

– im Osten bis an die Kreisstraße KG 17 (Naturparkgrenze)

– im Südosten bis an die Bundesstraße 287 (Naturparkgrenze)

– im Westen bis an den Waldrand am „Hainholz“ und bis an den Talrand des Mehlbaches – die Talauflage des Nüdlinger Baches bis ca. 300 m östlich der Oberen Mühle aussparend –

– im Norden bis ca. 900–1000 m nördlich der Naturparkgrenze,

(sowie daran anschließend 2.20.1) sowie

2.20.4

westlich von Nüdlingen nördlich des Sinnberges gelegene Freifläche

– im Osten bis an die dem Wald am Sinnberg nördlich vorgelagerten Feldgehölze

– im Süden bis an den Hangfuß des Sinnberges

– im Norden bis an den südlichen Ausläufer des „Götzenholz“

(sowie daran anschließend 2.13.7),

2.21

Gemeindefreies Gebiet Staatsforst Totnansberg

2.21.1

Basaltabbaugelände am „Hahnenknäuschen“

– im Osten bis an den gegenüber der Zufahrt zum Zeltplatz am Totnansberg von der Ortsverbindungsstraße von Oberbach nach Gefäll abzweigenden Forstweg zum Schwarzenberg

– im Süden bis an diese Verbindungsstraße – den nördlich davon gelegenen bis ca. 30 m breiten Waldstreifen aussparend –

– im Westen bis an den Waldrand

– im Norden bis ca. 500–550 m nördlich der Verbindungsstraße,

2.22

Gemeindefreies Gebiet Staatsforst Geiersnest

2.22.1

Basaltabbaugelände am „Hegkopf“

– im Osten bis ca. 350 m östlich der Kuppe des „Hegkopf“

– im Süden bis an den Forstweg ca. 300 m südlich der Gemeindegrenze von Schondra

– im Westen bis ca. 100 m östlich der Kuppe des „Hegkopf“

– im Norden bis ca. 100 m südlich der Gemeindegrenze von Schondra,

2.23

Gemeindefreies Gebiet Waldfensterer Forst

2.23.1

Randbereich am Schusterwald

- im Osten und Süden bis an den von der Ortslage Waldvenster zum Schusterwald verlaufenden Flurweg (Waldrand)
- im Südwesten bis ca. 300 m südwestlich des nördlichen Waldecks des Schusterwaldes (sowie daran anschließend 2.9.10).

Zitiervorschlag: Anlage 2 BayNParkV1982_1069 (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayNParkV1982_1069/anlage-2